

Allgemeine Reisebedingungen

Grundlagen des Reisevertrages

Gegenstand unseres Unternehmens ist die Veranstaltung von Reisen sowie die Vermittlung einzelner Reiseleistungen. Soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Regelungen

1. Anmeldung und Abschluss des Reisevertrages

Mit seiner Anmeldung bietet der Kunde (der Reisende) dem IBK verbindlich den Abschluss eines Reisevertrages an. Die Anmeldung kann schriftlich, fernmündlich oder online über das Internet erfolgen. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung durch das IBK in Textform, also schriftlich oder online über das Internet, zustande. Diese Reisebestätigung wird dem Reisenden auf einem dauerhaften Datenträger ausgehändigt. Der Reisende hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

2. Zahlung

Nach Erhalt der Reisebestätigung sowie des gesetzlichen Reisepreis-Sicherungsscheins sind 20% des Reisepreises pro Person fällig. Diese Anzahlung muss innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungseingang bezahlt werden. Die Restsumme ist frühestens 30 Tage und spätestens 28 Tage vor Reisebeginn fällig. Abweichend hiervon gilt bei Reisen, die Eintrittskarten für Veranstaltungen wie Konzerte, Opern, Theater etc. beinhalten folgende Regelung: 50% des Reisepreises pro Person sind sofort nach Erhalt der Reisebestätigung fällig. Anzahlungen, die den Kauf von Eintrittskarten abdecken, sind nicht rückerstattbar. Generell kann das IBK bei Reisen, die Konzert-, Opern-, Theaterkarten etc. beinhalten oder für die im Voraus Flugtickets erworben und sofort voll bezahlt werden müssen, eine abweichende Anzahlung verlangen, die im Einzelfall im Angebot festgelegt wird.

Werden diese Zahlungsfristen nicht eingehalten, ist das IBK – nach Mahnung und angemessener Fristsetzung – zum Rücktritt vom Reisevertrag und zur Berechnung von Rücktrittskosten gemäß Punkt 5 oder ggf. abweichend vereinbarter Rücktrittskosten gemäß Reisebestätigung berechtigt. Ausnahmen können nur in Textform festgelegt werden. Ist die Reise unmittelbar vor Reiseantritt nicht oder nicht vollständig bezahlt, ist das IBK berechtigt, gebuchte Reiseleistungen zu Lasten des Reisenden kostenpflichtig gemäß Punkt 6 zu verweigern.

3. Widerrufsrecht von touristischen Leistungen

Buchungen von Pauschalreisen, Flügen, Mietwagen und Unterkünften im Fernabsatz können nach § 312g BGB nicht widerrufen werden, es gelten lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte.

4. Leistungen

Der Umfang der Leistungen ergibt sich ausschließlich aus der Reisebestätigung sowie den auf unserer Website, in unseren Prospekten und sonstigen Unterlagen für die jeweilige Reise zum gebuchten Zeitraum dargestellten Beschreibungen. Besondere Bedingungen sowie zusätzliche Leistungen bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung beider Vertragspartner.

Reisevermittler (z. B. VHS, Kunstverein) und Leistungsträger (z. B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind vom IBK nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.

5. Änderungen von Leistungen vor Reiseantritt

Wird uns vor Reiseantritt bekannt, dass einzelne Reiseleistungen nicht oder nicht vertragsmäßig erbracht werden können, so ist das IBK zu Leistungsänderungen berechtigt, falls gleichwertige und zumutbare Ersatzleistungen angeboten werden können. Ersatzleistungen gelten als gleichwertig und zumutbar, wenn sie dem vereinbarten

Leistungsstandard und dem gebuchten Reisetyp in angemessener Weise entsprechen und der Reisezweck objektiv nicht entscheidend beeinträchtigt wird. Das IBK ist verpflichtet, den Besteller von erheblichen Leistungsänderungen sofort in Kenntnis zu setzen soweit dies zeitlich und technisch möglich ist.

Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer anderen, mindestens gleichwertigen Reise aus dem Reiseprogramm des IBK zu verlangen, wenn das IBK in der Lage ist, eine solche anzubieten. Der Reisende hat das Recht, unverzüglich nach Erklärung über die Änderung der Reiseleistung dies gegenüber dem IBK geltend zu machen.

6. Rücktritt / Kündigung durch den Reisenden / Stornokosten

Der Reisende ist berechtigt, vor Reisebeginn durch eine Erklärung in Textform vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist das IBK berechtigt, folgende Pauschalen für einen Rücktritt zu berechnen:

landgebundene Reisen (Bus, Bahn, Selbstfahrer):

20% – ab Buchungstag bis 30 Tage vor Anreise
50% – 29 bis 15 Tage vor Anreise
70% – 14 bis 10 Tage vor Anreise
90% – 9 bis 5 Tage vor Anreise
95% – 4 Tage bis Tag der Anreise

Reisen, die Flüge oder Schiffspassagen beinhalten:

20% – ab Buchungstag bis 30 Tage vor Anreise
70% – 29 bis 15 Tage vor Anreise
80% – 14 bis 10 Tage vor Anreise
90% – 9 bis 5 Tage vor Anreise
95% – 4 Tage bis Tag der Anreise

Reisen, die Konzert-, Theater- oder Opernkarten beinhalten:

50% – ab Buchungstag bis 30 Tage vor Anreise
70% – 29 bis 15 Tage vor Anreise
80% – 14 bis 10 Tage vor Anreise
90% – 9 bis 5 Tage vor Anreise
95% – 4 Tage bis Tag der Anreise

Das IBK hat diesen Entschädigungsanspruch, soweit der Reisenden nicht nachweist, dass der durch den Reiserücktritt entstandene Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als in den oben genannten Pauschalen. Das IBK wird auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigungen begründen. Ausnahmen können nur in Textform festgelegt werden. Diese Regelung findet auch bei teilweisem Rücktritt oder Nichterscheinen von Gruppen Anwendung.

6.1. Ersatzreisender

Alternativ hat der Reisende bei einem Rücktritt das Recht, einen Ersatzreisenden zu stellen. Für die notwendige Gebühren bzw. Kosten für Namensänderungen – auch die ggf. dadurch kurzfristig erforderliche Neubuchung eines Flugtickets – sowie den eigentlichen Reisepreis haften der Reisende und der Ersatzreisende gesamtschuldnerisch gegenüber dem IBK.

Das IBK kann dem Eintritt des Ersatzreisenden widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

6.2. Kündigung durch den Reisenden bei erheblichen Beeinträchtigungen

Wird die Reise durch einen Reismangel erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende den Vertrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kündigen. Diese Kündigung soll – im Interesse des Reisenden und aus Beweissicherungsgründen – schriftlich erfolgen.

Diese Kündigung ist erst zulässig, wenn das IBK eine vom Reisenden bestimmte und angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Wird der Vertrag gekündigt, so behält das IBK hinsichtlich der erbrachten und zur Beendigung der Pauschalreise noch zu erbringenden Reiseleistungen den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis.

Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom IBK verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird.

Das IBK ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Beförderung des Reisenden umfasste, unverzüglich für dessen Rückbeförderung zu sorgen. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung fallen dem IBK zur Last.

6.3. Aufhebung des Vertrages wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände

Vor Reiseantritt kann der Reisende wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände (früher Begriff der „höheren Gewalt“) den Reisevertrag kündigen.

Wird die Reise nach Reiseantritt infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann der Kunde den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann das IBK für die bereits erbrachten Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Ist die im Reisevertrag vereinbarte Rückbeförderung aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände nicht möglich, ist das IBK verpflichtet, die Kosten für die notwendige Unterbringung (nach Möglichkeit in einer gleichwertigen Kategorie) für einen Zeitraum von höchstens drei Nächten pro Reisenden zu übernehmen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last. Auf diese Begrenzung von drei Nächten kann sich das IBK nicht berufen, wenn der Leistungserbringer nach unmittelbar anwendbaren Regelungen der EU dem Reisenden die Beherbergung für einen längeren Zeitraum anzubieten oder die Kosten hierfür zu tragen hat, oder der Kunde eine Person mit eingeschränkter Mobilität i. S. d. Art. 2 a) der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006, eine Schwangere, ein/e unbegleitete/r Minderjährige/r oder eine Person ist, die eine besondere medizinische Betreuung benötigt, und das IBK mindestens 48 Stunden vor Reisebeginn von den besonderen Bedürfnissen des Reisenden in Kenntnis gesetzt wurde.

7. Rücktritt und Kündigung durch das IBK

Vor Reiseantritt können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände (ehemals Begriff der „höheren Gewalt“) kündigen.

7.1. Mindestteilnehmerzahl

Soweit im Katalog und in der Reisebestätigung ausdrücklich auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird, kann das IBK bei Unterschreiten der Mindestteilnehmerzahl bis 30 Tage vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten.

Das IBK kann im selben Zuge einen neuen Reisevertrag zu veränderten Bedingungen anbieten. Kommt kein neuer Reisevertrag zustande, erhält der Reisende eventuell bereits geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

7.2. Kündigung wegen körperlich/psychischer Überforderung oder vertragswidrigem Verhalten

Ist der Reisende den in der jeweiligen Reisebeschreibung genannten Anforderungen erkennbar körperlich oder psychisch nicht gewachsen, ist die IBK-Reiseleitung berechtigt, den Reisenden ganz oder teilweise vom Reiseprogramm auszuschließen. Hierbei behält das IBK den Anspruch auf den Reisepreis – abzüglich der durch den Ausschluss ersparter Aufwendungen.

Zudem kann das IBK den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung des IBK nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses mit ihm bis zur vereinbarten Beendigung oder zum Ablauf einer Kündigungsfrist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Dabei behält das IBK den Anspruch auf den Reisepreis abzüglich des Wertes ersparter Aufwendungen und ggf. erfolgter Erstattungen durch Leistungsträger oder ähnliche Vorteile, die sie aus der anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der / die Störer/in selbst.

Bei einem Rücktritt aus den oben genannten Gründen übernimmt das IBK keine Erstattung für Fremdleistungen, z.B. Flüge, die der Reisende außerhalb des IBK-Leistungsangebots erworben hat.

8. Gewährleistung, Reisemängel

Das IBK gewährleistet im Rahmen der gesetzlichen Regelung, dass die Reise nicht mit Fehlern behaftet ist und die zugesicherten Eigenschaften aufweist. Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, kann der Reisende

Abhilfe verlangen. Das IBK kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Das IBK kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass es eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

8.1. Mitwirkungspflicht des Reisenden bei Schäden oder Mängeln

Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

Der Reisende ist zudem verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich dem IBK oder der vom IBK beauftragten örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben.

Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen. Ist eine Reiseleitung am Urlaubsort nicht vorhanden, sind etwaige Reismängel dem IBK an dessen Sitz unverzüglich mitzuteilen. Hierbei gilt: Für solche Mitteilungen hat der Reisende eine Kommunikationsform zu wählen, bei der er sicher sein kann, dass die relevanten Informationen unmittelbar oder zumindest unverzüglich an das IBK übermittelt werden (z.B. telefonisch). Eine Mitteilung über Messenger-Dienste (z.B. WhatsApp) ist nicht ausreichend, denn die Nachrichten-Übermittlung über diese Dienste erfolgt oftmals zeitversetzt mit einer Verzögerung von mehreren Stunden.

8.2. Reisepreisminderung:

Eine Minderung des Reisepreises kann durch den Reisenden für die Dauer einer nicht vertragsgerechten Erbringung von Reiseleistungen verlangt werden. Mängel, die eine Reisepreisminderung begründen könnten, müssen vom Reisenden unverzüglich angezeigt werden.

8.3. Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Reisender den Reisevertrag wegen eines Reismangels kündigen, hat er dem IBK zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe vom IBK verweigert wird oder wenn eine sofortige Abhilfe notwendig ist.

8.4. Schadensersatz

Die vertragliche Haftung des IBK als Reiseveranstalter ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden nicht schuldhaft durch das IBK herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Körperschäden.

Gewährleistung und Schadensersatz als Vermittler: Das IBK ist aus keinem Rechtsgrund für Handlungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, verantwortlich. Jegliche Gewährleistungsansprüche oder Schadensersatzansprüche gegen das IBK, die aus mangelhafter Leistungserbringung oder sonstige Schadensersatzansprüche begründendem Verhalten der mit der Leistungserbringung betrauten Personen resultieren, sind ausgeschlossen und können im Rahmen des rechtlich Möglichen nur gegen die vermittelten Leistungsträger geltend gemacht werden. Entsteht ein Schaden aufgrund fehlerhafter Vermittlungsleistung ist die vertragliche Leistung des IBK auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, es sei denn, der eingetretene Schaden ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des IBK bei der Vermittlung zurückzuführen.

8.5. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung

Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen sind unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (Property Irregularity Report) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung an die Fluggesellschaft zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich der IBK-Reiseleitung oder – falls eine örtliche IBK-Reiseleitung nicht vorhanden ist – dem IBK an dessen Sitz anzuzeigen.

Weder eine Reisepreisminderung, noch Schadenersatzansprüche können gewährt werden, wenn es der Reisende schuldhaft unterlässt, entsprechende Mängel unverzüglich anzuzeigen.

9. Einreisebestimmungen, Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften, Prophylaxe

Der Reiseveranstalter hat die Pflicht, über die Einreisebestimmungen des Reiselandes zu informieren. Für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente – inklusive Einreisegenehmigungen, Visa und ggf. Impfbescheinigungen – ist der Reisende jedoch immer selbst verantwortlich. Er muss selbst darauf achten, dass sein Reisepass oder sein Personalausweis, soweit für die Einreise ausreichend, für die gesamte Reise eine ausreichende Gültigkeit besitzt.

Achtung: Viele Staaten schreiben vor, dass der Reisepass noch mehrere Monate über das Datum der Rückreise hinaus gültig sein muss!

Der Reisende sollte sich über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig informieren. Ggfs. sollte ärztlicher Rat zu Thrombose- und anderen Gesundheitsrisiken eingeholt werden. Das IBK empfiehlt hierzu eine reisemedizinische Beratung bei einem entsprechend qualifizierten Arzt. Das IBK rät dringend zu einer Auslandsreise-Krankenversicherung, die auch den Rücktransport beinhaltet.

10. Reiseunterlagen

Der Reisende hat das IBK zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z. B. Flugschein) nicht innerhalb der vom IBK in der Bestätigung mitgeteilten Frist erhält oder wenn die Unterlagen (z.B. Flugtickets) falsche Angaben z.B. bezüglich der Daten des Kunden (z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum) enthalten.

11. Rechtzeitiges Erscheinen

Jeder Reisende ist für sein rechtzeitiges Erscheinen am Abreiseort selbst verantwortlich. An Flughäfen ist genügend Zeit für den Check-In und die Sicherheitskontrolle einzuplanen. Dies gilt auch bei Bahnreise, z.B. mit einem Rail&Fly-Ticket. Es sollte eine Bahnverbindung gewählt werden, die eine Ankunftszeit am Flughafen von mindestens 3 Stunden bis zur Abflugzeit beinhaltet, um bei Verspätungen ausreichend Zeitpuffer zu haben.

12. Beistandspflicht

Gerät der Reisende während der Reise in Schwierigkeiten, wird ihm das IBK unverzüglich und in angemessener Weise Beistand gewähren. Diese Beistandspflicht besteht auch bei Eigenverschulden des Reisenden. Allerdings hat das IBK das Recht, Ersatz für seine Aufwendungen zu verlangen, wenn und soweit diese angemessen und tatsächlich entstanden sind.

13. Abweichungen

Abweichungen von diesen Reisebedingungen und mündliche Abreden sind nur wirksam, wenn sie vom IBK schriftlich bestätigt werden.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages oder Teilen von Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung, oder des unwirksamen Teiles einer Bestimmung treten solche Regelungen, die dem Zweck des wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommen.

15. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hamburg. Für Personen, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht mehr haben, ist Hamburg ebenfalls örtlicher Gerichtsstand. Vorstehende Gerichtsstandvereinbarungen gelten für alle Streitigkeiten aus dem Reisevertrag und im Zusammenhang mit diesem. Vorstehende Gerichtsstandvereinbarung gilt auch bei Streitigkeiten aus abgetretenem Recht eines unserer Leistungsträger, Vertragshäuser oder als Prozessstandschafter dieser Personen.

Der Vertrag zwischen IBK und dem Reisenden unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht.

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. **IBK – Institut für Bildung und Kulturreisen GmbH** trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt **IBK – Institut für Bildung und Kulturreisen GmbH** über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. **IBK – Institut für Bildung und Kulturreisen GmbH** hat eine Insolvenzabsicherung mit der **R+V Allgemeine Versicherung AG** abgeschlossen. Die Reisenden können die **R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Telefon: +49 (0)611 533-5859 oder per E-Mail über ein verschlüsseltes Kontaktformular unter <https://www.ruv.de/service/kontakt/anfrage>** kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von **IBK – Institut für Bildung und Kulturreisen GmbH** verweigert werden.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist:
www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de

Einwilligungs- und Hinweiserklärung zur Datenverarbeitung im Rahmen des Auftrags- bzw. Kundenverhältnisses

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch:

IBK Institut für Bildung und Kulturreisen GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Harald Kother, Matthias Pätzold
Dillstr. 16, 20146 Hamburg
Tel.: 0049-(0)40- 43 263 466
Fax: 0049-(0)40- 43 263 465
E-Mail: mail@ibk-reisen.de

2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und ..deren Verwendung

Wenn Sie uns beauftragen oder unser Kunde werden, verarbeiten wir elektronisch folgende Informationen von Ihnen:

- Stammdaten zur Durchführung und zur Erfüllung der Reisedienstleistung (Name und Anschrift des Reiseanmelders, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Namen der mitreisenden Personen sowie das Geburtsdatum und die Nationalität aller Reisenden)
- Ggfs. Legitimationsdaten bei VISA-Anträgen (z.B. Daten des Personalausweises / Reisepasses)
- Ggfs. Gesundheitsdaten zur Vorbeugung von Unfällen und zum Schutz des oder der Reisenden (z.B. Grad körperlicher Behinderung, Schwerbehindertenausweis, Lebensmittel-unverträglichkeiten, Allergien, Schwangerschaften)
- Informationen von Ihnen, die für die Geschäftsabwicklung im Rahmen des Auftrages / der Kundenbeziehung notwendig sind. Die Erhebung dieser Daten erfolgt,
 - um Sie als unseren Kunden bzw. Auftraggeber identifizieren zu können
 - um für Sie angemessen tätig sein zu können
 - zur Weitergabe an Reiseunternehmen und/oder Hotels, auch außerhalb der EU
 - zur Korrespondenz mit Ihnen
 - zur Rechnungsstellung
 - zur Archivierung
 - zur Abwicklung von evtl. Auseinandersetzungen.

Die Datenverarbeitung von uns erfolgt auf Ihre Anfrage hin und ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) bzw. b) DSGVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung des Auftrages bzw. der Kundenbeziehung und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus bestehenden Vertragsverhältnissen erforderlich.

Ihre für die Abwicklung des Auftrages bzw. im Rahmen der Kundenbeziehung von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten (6 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Rechtsverhältnis beendet wurde,) gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass wir nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c. DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben.

3. Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den vorstehend aufgeführten Zwecken findet nicht statt.

Nur soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung von unserem Rechtsverhältnis mit Ihnen oder nach dem Gesetz erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben. Die weitergegebenen Daten dürfen von dem Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden.

Wir übermitteln Ihre Daten in Staaten außerhalb der Europäischen Union nur, soweit dies zur Ausführung und Abwicklung der Reisedienstleistungen erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist oder Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben (z.B. Fernreisen).

4. Ihre Rechte als „Betroffener“ der Datenverarbeitung

Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit uns gegenüber zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorie von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherter personenbezogener Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihrer personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einen strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.

In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unseres Unternehmenssitzes wenden.

5. Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interesse gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f. DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

6. Ausübung Ihrer Rechte

Möchten Sie von Ihren Rechten als Betroffener der Datenverarbeitung oder von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an:

mail@ibk-reisen.de

ABSCHLUSS DES REISESCHUTZES LEGITIMATION ALS VERMITTLER

Liebe Kunden,

um Stornokosten, z.B. infolge einer plötzlichen Erkrankung, und/oder teure Behandlungskosten bei Auslandsreisen zu vermeiden, raten wir grundsätzlich zum Reiseschutz bei unserem Partner, der ERGO Reiseversicherung.

Damit wir Ihnen diesen Service bieten können, treten wir (IBK Institut für Bildung und Kulturreisen GmbH, Dillstraße 16, 20146 Hamburg) als nebenberuflicher Vermittler von Versicherungsleistungen auf.

Der Gesetzgeber fordert im Sinne des Verbraucherschutzes vor dem Abschluss einer Versicherung eine umfassende Informationspflicht. Aus diesem Grund erhalten Sie mit diesem Dokument:

- Die kompakte Tarifübersicht für die Reiserücktritts-Versicherung / den RundumSorglos-Schutz
- Das Produktinformationsblatt (IPID) zur Reiserücktritts-Versicherung
- Das Produktinformationsblatt (IPID) zum RundumSorglos-Schutz
- Die aktuellen Versicherungsbedingungen

Sollten Sie im Zusammenhang mit der Versicherungsvermittlung Anlass zur Beschwerde haben, so können Sie sich an diese außergerichtliche Beschwerde- und Schlichtungsstelle wenden:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Telefon: 0800 3696000
Fax: 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Homepage: www.versicherungsombudsmann.de

Mit freundlichen Grüßen,

Ihr IBK-Team

Reiseschutz für eine Reise

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

ERGO
Reiseversicherung

Unternehmen: ERGO Reiseversicherung AG (ERV), Deutschland

Produkt: RundumSorglos-Schutz

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über Ihren Versicherungsschutz. Diese Informationen sind nicht abschließend. Der Vertragsinhalt ergibt sich aus folgenden Unterlagen:

- Dem Versicherungsschein.
- Den Versicherungsbedingungen.

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Reiseversicherung für eine einzelne Reise.



Was ist versichert?

Stornokosten- und Reiseabbruch-Versicherung:

- ✓ Sie sind versichert bei Nichtantritt oder außerplanmäßiger Beendigung der Reise.

Versicherte Ereignisse sind u.a.:

- ✓ Unerwartete schwere Ersterkrankung oder Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung, die in den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss bzw. Reiseantritt nicht behandelt wurde.
- ✓ Tod und schwere Unfallverletzung.
- ✓ Schwangerschaft und Schwangerschaftskomplikationen.
- ✓ Erheblicher Schaden am Eigentum durch Feuer, Wasserrohrbruch oder Elementarereignisse.
- ✓ Bei versichertem Nichtantritt leisten wir die vertraglich geschuldeten Stornokosten.
- ✓ Bei versicherter außerplanmäßiger Beendigung ersetzen wir den anteiligen Reisepreis für nicht genutzte Reiseleistungen sowie zusätzliche Rückreisekosten.
- ✓ Versicherungssumme: Entspricht dem versicherten Reisepreis.

Reisekranken-Versicherung:

- ✓ Sie sind versichert bei Krankheit oder Unfall auf der Reise.
- ✓ Wir ersetzen Kosten für medizinisch notwendige Heilbehandlungen und Hilfsmittel im Ausland.
- ✓ Wir organisieren einen medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankentransport inklusive Gepäcktransport und übernehmen die Kosten hierfür.
- ✓ Wir übernehmen Such-, Rettungs- und Bergungskosten aufgrund von Krankheit, Unfall oder Tod bis zu € 10.000,-.
- ✓ Versicherungssumme: Unbegrenzt.



Was ist nicht versichert?

Stornokosten- und Reiseabbruch-Versicherung:

- ✗ Bearbeitungs- oder Servicegebühren für die Stornierung der Reise und Visumsgebühren.

Reisekranken-Versicherung:

- ✗ Heilbehandlungen, die ein Grund für die Reise waren.
- ✗ Heilbehandlungen, von denen Sie schon vor Reiseantritt wussten, dass diese während der Reise durchgeführt werden müssen (z. B. Dialysen).

Reisegepäck-Versicherung:

- ✗ Schäden durch Verlieren, Vergessen, Liegen-, Hängen- oder Stehenlassen.
- ✗ Sportgeräte in bestimmungsgemäßem Gebrauch.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung abschließen, tragen Sie einen Teil des Schadens selbst:
In der Stornokosten- und Reiseabbruch-Versicherung beträgt Ihr Eigenanteil 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens € 25,- pro Person.
In der Reisekranken-Versicherung bei Heilbehandlungskosten und in der Reisegepäck-Versicherung beträgt die Selbstbeteiligung jeweils € 100,- je Versicherungsfall.

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z. B.:

Reisegepäck-Versicherung:

- ✓ Wir leisten bei Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung von Reisegepäck.
- ✓ Bei verspätet ausgeliefertem Reisegepäck (ab 12 Stunden) ersetzen wir Kosten für notwendige Ersatzkäufe.
- ✓ Versicherungssumme: Abhängig von Ihrem gewählten Tarif.

Stornokosten- und Reiseabbruch-Versicherung:

- ! Schäden durch Streik.
- ! Erkrankungen oder Tod infolge von Pandemien; Suchterkrankungen.
- ! Befürchtung von Kriegsereignissen, inneren Unruhen und Terrorakten.

Reisekranken-Versicherung:

- ! Sehhilfen und Hörgeräte.
- ! Psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlungen, Hypnose.

Reisegepäck-Versicherung:

- ! Geld, Fahrkarten, Brillen, Kontaktlinsen.
- ! Diebstähle aus Kraftfahrzeugen zwischen 22.00 und 6.00 Uhr.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Geltungsbereich richtet sich nach Ihrem Reiseland und dem entsprechend gewählten Tarif (Europa oder Welt).



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen uns jeden Versicherungsfall unverzüglich melden.
- Sie müssen den Schaden möglichst gering halten.
- Sie müssen die geforderten Nachweise einreichen.
- In der Stornokosten-Versicherung müssen Sie bei Eintritt eines versicherten Ereignisses Ihre Reise unverzüglich stornieren, spätestens jedoch, wenn sich die Stornokosten erhöhen würden. Es sei denn, Sie haben die Medizinische Stornoberatung der ERV eingeschaltet und diese hat eine andere Empfehlung abgegeben.
- In der Reisekranken-Versicherung müssen Sie vor einem stationären Aufenthalt oder einem Krankentransport unverzüglich Kontakt zur Notrufzentrale der ERV aufnehmen.



Wann und wie zahle ich?

Die einmalige Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Sie ist gemäß der vereinbarten Zahlungsart zu zahlen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt in der Stornokosten-Versicherung mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages. Er endet mit dem Antritt Ihrer versicherten Reise.

Der Versicherungsschutz beginnt in den übrigen Versicherungssparten mit dem vereinbarten Vertragsbeginn, frühestens mit dem Antritt der Reise. Er endet zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens wenn Sie Ihre Reise beendet haben.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz in allen Versicherungssparten ist, dass Sie die Prämie gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Vertrag gilt nur für die versicherte Reise und endet automatisch. Daher haben Sie kein ordentliches Kündigungsrecht.

Kundeninformationen

Informationen zum Versicherer

Wer sind wir?

Ihr Vertragspartner ist die ERGO Reiseversicherung AG (ERV), Thomas-Dehler-Straße 2, 81737 München.

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Clemens Muth
Vorstand: Richard Bader (Vorsitzender), Torsten Haase
Sitz der Gesellschaft: München
Handelsregister: Amtsgericht München, HRB 42 000
USt-IdNr. DE 129274536,
VersSt-Nr. 802/V90802001324

Was ist unsere Hauptgeschäftstätigkeit?

Die Hauptgeschäftstätigkeit unseres Unternehmens ist der Betrieb aller Arten von Reiseversicherungen.

Informationen zur Leistung

Welche Versicherungsleistung erhalten Sie?

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der abgeschlossenen Tarife für die versicherten Personen und Reisen. Der Umfang der Versicherungsleistung richtet sich nach der vereinbarten Versicherungssumme, dem jeweiligen Schaden, einer vereinbarten Selbstbeteiligung und ggf. bestehender Unterversicherung. Nähere Angaben über Art und Umfang unserer Leistung finden Sie in den Versicherungsbedingungen. Für Ihren Vertrag gelten die VB-ERV 2019.

Wann erhalten Sie die Zahlung?

Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie unverzüglich die Zahlung.

Was müssen Sie zur Prämie wissen?

Die einmalige Prämie ist auf der Prämienrechnung für jeden Versicherungsvertrag dokumentiert. Sie enthält die jeweilige Versicherungssteuer. Haben Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, gilt Folgendes: Die Versicherungssteuer für Sachversicherungen beträgt 19%. Die Reisekranken-Versicherung und die Incoming-Kranken-Versicherung für Gäste aus dem Ausland sind grundsätzlich gemäß § 4 Nr. 5 VersStG versicherungsteuerfrei; als Bestandteil im Paket jedoch nur dann, wenn der Prämienanteil entsprechend ausgewiesen wird. Haben Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland, gilt die im jeweiligen Land anfallende Versicherungssteuer. Der Ausweis erfolgt in der Prämienrechnung. Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Sie ist mit Erhalt des Versicherungsscheines zu zahlen.

Bitte beachten Sie:

Sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der einmaligen Prämie in Verzug, leisten wir nicht!

Informationen zum Datenschutz

Wir als Versicherer benötigen Daten von Kunden und weiteren Personen, um Versicherungsverträge abschließen und durchführen zu können. Bei der Verarbeitung dieser Daten beachten wir die Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Sie haben u. a. ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung Ihrer Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung. Ausführliche Informationen finden Sie unter www.ergo-reiseversicherung.de/datenschutz Wir schicken Ihnen gern auch eine schriftliche Information zu. Dann rufen Sie uns einfach unter +49 89 4166-1766 an.

Informationen zum Vertrag

Wie kommt der Vertrag zustande?

Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Vertrag kommt mit Abschluss der Versicherung zustande. In der Stornokosten-Versicherung beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages. In der Incoming-Kranken-Versicherung für Gäste aus dem Ausland beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, frühestens aber mit Ihrer Einreise in das erste Gastland. In den übrigen Versicherungssparten beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, frühestens aber mit dem Antritt Ihrer Reise.

Können Sie den Abschluss Ihres Vertrages widerrufen?

Bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von mindestens einem Monat haben Sie ein Widerrufsrecht. Bitte beachten Sie hierzu nachfolgende Widerrufsbelehrung.

– Widerrufsbelehrung –

Widerrufsrecht: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben; bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:
ERGO Reiseversicherung AG
Postfach 80 05 45, 81605 München
E-Mail: contact@ergo-reiseversicherung.de

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den anteilig nach Tagen berechneten Betrag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur

Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise: Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

Wie kann der Vertrag beendet werden?

Wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Sie müssen Ihren Vertrag nicht kündigen. Er läuft automatisch aus. In der Stornokosten-Versicherung endet Ihr Versicherungsschutz mit dem Antritt Ihrer Reise. In der Incoming-Kranken-Versicherung für Gäste aus dem Ausland endet Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber, wenn Sie die Gastländer wieder verlassen. In den übrigen Versicherungssparten endet Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber, wenn Sie Ihre Reise beendet haben.

Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung?

Für den Versicherungsvertrag und dessen Anbahnung gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Wo können Sie Ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen?

Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen diesen Gerichtsständen wählen: München oder das Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung.

Welche Vertragssprache gilt?

Was gilt für Willenserklärungen?

Maßgebend für die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen sowie die Kommunikation während der Vertragslaufzeit ist die deutsche Sprache. Willenserklärungen bedürfen der Textform (z.B. Brief, E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

Welche Beschwerdemöglichkeiten haben Sie?

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Fragen oder Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn zu richten. An Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir nicht teil.

Kontakt

Wenn Sie Fragen haben, wir beraten Sie gerne!

Info-Nummer:

Tel. +49 89 4166-1766

(Mo - Fr von 7-21 Uhr, Sa von 9-16 Uhr)

E-Mail:

contact@ergo-reiseversicherung.de

Internet: www.ergo-reiseversicherung.de

Postadresse: ERGO Reiseversicherung AG
Postfach 80 05 45
81605 München

Familie / Paar:

Als Paar gelten zwei Erwachsene. Als Familie gelten maximal zwei Erwachsene, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis, und Kinder bis einschließlich 25 Jahre. Kinder sind eigene Kinder, Enkelkinder und bis zu fünf sonstige mitreisende Kinder. Es muss kein gemeinsamer Wohnsitz vorliegen. Alle versicherten Personen sind namentlich aufzuführen. Reisepreis ist der Gesamtreisepreis der Familie / des Paares.

Objekt:

Objekte wie Ferienwohnungen, Wohnmobile, Mietwagen, Hausboote, gecharterte Yachten sowie Auto-reisezüge und Fähren werden immer zum Gesamtreisepreis versichert. Dies gilt auch dann, wenn weitere Reiseleistungen (z. B. An- und Abreise) dazu gebucht werden.

Europa:

Europa; Mittelmeer-Anliegerstaaten; Kanarische Inseln; Azoren; Madeira; Spitzbergen.

Gastland:

Als Gastland gelten alle Staaten der Europäischen Union sowie Island; Liechtenstein; Norwegen; Schweiz. Als Gastland gilt nicht das Land, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Lehrer-Ausfall-Risiko:

Es besteht Versicherungsschutz bei Stornierung der kompletten Reise wegen Ausfall der Aufsicht führenden Person (Lehrer bzw. Begleitperson) aus versichertem Grund.

Ist Ihre Reise aufgrund von Krankheit, Unfall oder aus anderen Gründen gefährdet? Sind Sie unsicher, ob Sie Ihre Reise antreten können oder doch stornieren müssen? Unsere Telefonische Stornoberatung gibt Ihnen hier die richtige Empfehlung!

Unter Telefon +49 89 4166-1839 stehen Ihnen unsere kompetenten Mitarbeiter mit Rat und Tat zur Seite.

Unsere Servicezeiten sind:

Mo - Fr von 7-21 Uhr, Sa von 9-16 Uhr

Weitere Infos unter

www.ergo-reiseversicherung.de/stornoberatung

Steht fest, dass Sie nicht wie geplant verreisen können (Beispiel: Attest liegt vor), prüfen Sie bitte sofort, ob ein verspäteter Reiseantritt oder eine Umbuchung möglich wäre. Ist dies nicht der Fall, stornieren Sie Ihre Reise, bevor sich die Stornogebühren erhöhen.

Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der ERGO Reiseversicherung AG (VB-ERV 2019)

Die Regelungen der **Allgemeinen Bestimmungen**, das **Glossar** und die Regelungen der **Besonderen Teile** gelten zusammen für Ihre Reiseversicherungen bei der ERGO Reiseversicherung AG, im Folgenden kurz ERV oder wir genannt.

Allgemeine Bestimmungen

1. Versicherungsnehmer und versicherte Person

1.1 Sie sind Versicherungsnehmer, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns geschlossen haben. Sie sind dann unser Vertragspartner. Wenn Sie sich selbst versichert haben, sind Sie Versicherungsnehmer und gleichzeitig auch versicherte Person. Als versicherte Person genießen Sie Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass Sie in der Versicherungsdokumentation namentlich genannt sind oder zum dort beschriebenen Personenkreis gehören. Haben Sie eine andere Person versichert? Dann sind Sie Versicherungsnehmer und die andere Person ist die versicherte Person.

1.2 Sie können einen Versicherungsvertrag mit uns schließen, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Unternehmenssitz in Deutschland oder einem anderen Land der EU / des EWR haben.

1.3 Möchten Sie einen Risikozeitraum bis vier Monate versichern? Dann können Sie unabhängig von Ziffer 1.2 den Versicherungsvertrag mit uns schließen, wenn Sie die vertragliche Erklärung in Deutschland oder einem anderen Land der EU / des EWR vornehmen.

1.4 Die genannten Voraussetzungen für den Vertragsschluss müssen Sie uns nachweisen, wenn wir dies verlangen. Sind diese nicht gegeben, kommt ein Versicherungsvertrag trotz Prämienzahlung nicht zustande.

2. Für welche Reise haben Sie Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz für Ihre versicherte Reise.

3. Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

3.1 Ihr Versicherungsschutz beginnt in der Stornokosten-Versicherung (Teil A) mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages und endet mit dem →Reiseantritt.

3.2 In der Incoming-Kranken-Versicherung für Gäste aus dem Ausland (Teil G) beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Bitte beachten Sie, dass der Versicherungsschutz frühestens mit Ihrer Einreise in das erste →Gastland beginnt. Ihr Versicherungsschutz endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber, wenn Sie die →Gastländer wieder verlassen.

3.3 In den übrigen Versicherungssparten beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, frühestens aber mit dem →Antritt Ihrer Reise. Ihr Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber, wenn Sie Ihre Reise beendet haben.

3.4 Können Sie Ihre Reise nicht wie geplant beenden,

weil Gründe eingetreten sind, die Sie nicht zu vertreten haben? In diesem Fall verlängert sich Ihr Versicherungsschutz über den Zeitpunkt hinaus, der ursprünglich mit uns vereinbart wurde.

4. Welche Reisedauern versichern wir maximal?

4.1 Wir versichern Ihre Reise nur, wenn sie für maximal zwölf Monate geplant ist. Zudem dürfen Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht verlegen.

4.2 Die Voraussetzungen sind auf unser Verlangen nachzuweisen. Sind sie nicht gegeben, kommt ein Versicherungsvertrag trotz Prämienzahlung nicht zustande.

5. Was müssen Sie als Versicherungsnehmer bei der Prämienzahlung beachten?

5.1 Die einmalige Prämie ist abweichend von § 33 Abs. 1 VVG sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Diese ist von Ihnen als Versicherungsnehmer mit Erhalt des Versicherungsscheines zu zahlen.

5.2 Ist die Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, leisten wir nicht. Dies gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

5.3 Im Lastschriftverfahren gilt: Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn wir die Prämie zum Fälligkeitstag abbuchen können und der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Können wir die Prämie ohne Ihr Verschulden nicht abbuchen, gilt: Die Zahlung ist noch rechtzeitig, wenn sie →unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

6. Welche Regeln gelten für die Versicherungssteuer?

Die Reisekranken-Versicherung bzw. Incoming-Kranken-Versicherung für Gäste aus dem Ausland ist gemäß § 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz versicherungsteuerfrei. Wird sie gemeinsam mit anderen Versicherungen im Rahmen eines Versicherungspaketes abgeschlossen, weisen wir diesen Prämienanteil gesondert aus. Der Ausweis erfolgt in der Prämienrechnung, die insoweit Bestandteil des Versicherungsvertrages ist.

7. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?

7.1 Sie haben keinen Versicherungsschutz bei Schäden durch:

A) Streik oder sonstige Arbeitskämpfmaßnahmen.

B) Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung.

C) Sperrung des öffentlichen Verkehrs und andere →Eingriffe von hoher Hand.

D) Den Einsatz von chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Waffen.

E) Krieg; Bürgerkrieg; kriegsähnliche Ereignisse; innere Unruhe. Sie befinden sich in einem Land, in dem überraschend eines dieser Ereignisse ausbricht? Dann haben Sie für die ersten 14 Tage nach Beginn des jeweiligen Ereignisses Versiche-

runngsschutz. Diese Erweiterung gilt nicht, wenn Sie aktiv an einem dieser Ereignisse teilnehmen.

7.2 Sie reisen in ein Gebiet, für das zum Zeitpunkt Ihrer Einreise eine Reisewarnung des →Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland ausgesprochen ist? Dann haben Sie keinen Versicherungsschutz.

7.3 Diese Ausschlüsse gelten zusätzlich zu den im jeweiligen Besonderen Teil genannten Ausschlüssen.

8. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

8.1 Sie müssen:

A) Alles vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadensminderungspflicht).

B) Uns den Schaden →unverzüglich anzeigen.

C) Uns das Schadenereignis und die Folgen wahrheitsgemäß schildern.

D) Uns außerdem jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht ermöglichen.

E) Uns jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß erteilen.

8.2 Sie haben das Schadenereignis durch geeignete Nachweise zu belegen. Die vorgelegten Nachweise werden unser Eigentum. Wir behalten uns vor, Originalbelege anzufordern. Diese können Sie innerhalb einer Frist von 6 Wochen zurückfordern.

8.3 Gegebenenfalls haben Sie die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden. Die Entbindung von der Schweigepflicht ist für Sie nur soweit verpflichtend, als die Kenntnis der Daten für die Beurteilung unserer Leistungspflicht oder unseres Leistungsumfanges erforderlich ist.

9. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

10. Wann erhalten Sie die Zahlung?

10.1 Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie →unverzüglich die Zahlung.

10.2 Kosten, die Sie in fremder Währung aufgewandt haben, erstatten wir Ihnen in Euro. Wir legen den Wechselkurs des Tages zugrunde, an dem Sie die Kosten gezahlt haben.

11. Was gilt, wenn Verpflichtungen Dritter bestehen?

- 11.1 Ist im Versicherungsfall ein Dritter ersatzpflichtig, gehen diese Ansprüche auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person geltend gemacht werden. Sie sind unabhängig eines gesetzlichen Forderungsübergangs verpflichtet, diese Ersatzansprüche im gesetzlich zulässigen Umfang bis zur Höhe der von uns erbrachten Leistung an uns abzutreten.
- 11.2 Stehen Ihnen Ersatzansprüche aus anderen privatrechtlichen Versicherungsverträgen oder vom Sozialversicherungsträger zu? Dann gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Melden Sie den Versicherungsfall bei uns, treten wir in Vorleistung und werden den Versicherungsfall bedingungsgemäß regulieren.
- 11.3 Ziffern 11.1 und 11.2 gelten nicht für die Reiseunfall-Versicherung.

12. Welches Recht wird angewandt? Welches Gericht ist zuständig?

- 12.1 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 12.2 Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen folgenden Gerichtsständen wählen:
A) München.
B) Dem Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung.
- 12.3 Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt zuständig.

13. Welche Verjährungsfristen müssen Sie beachten?

- 13.1 Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren regelmäßig innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Ihnen bekannt war bzw. bekannt sein musste.
- 13.2 Haben Sie Ihren Anspruch bei uns angezeigt? Dann ist die Verjährung so lange gehemmt, bis Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugegangen ist.

14. Was ist bei der Abgabe von Willenserklärungen zu beachten?

- 14.1 Anzeigen und Willenserklärungen bedürfen der Textform, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 14.2 Bitte beachten Sie, dass →Versicherungsvertreter nicht bevollmächtigt sind, Ihre Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen.

Glossar

Angehörige:

Als Angehörige gelten:

- A) Ihr Ehe- bzw. Lebenspartner; Ihr Lebensgefährte in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.
B) Ihre Kinder; Eltern; Adoptivkinder; Adoptiveltern; Pflegekinder; Pflegeeltern; Stiefkinder; Stiefeltern; Großeltern; Geschwister; Enkel; Tanten; Onkel; Nichten; Neffen; Cousins; Cousinen; Schwiegereltern; Schwiegerkinder; Schwäger; Schwägerinnen.

Antritt der Reise / Reiseantritt:

Im Rahmen der Stornokosten- und Reiseabbruch-Versicherung ist die Reise angetreten, wenn Sie Ihre erste gebuchte →Reiseleistung in Anspruch nehmen.

Als Antritt der Reise gilt in der Stornokosten- und Reiseabbruch-Versicherung im Einzelnen:

- Bei einer Flug-Reise: Der Check-in; beim Online-Check-in die Sicherheitskontrolle des Reisenden am Reisetag.
- Bei einer Schiffs-Reise: Das Einchecken.
- Bei einer Bus-Reise: Das Einsteigen in den Bus.
- Bei einer Bahn-Reise: Das Einsteigen in den Zug.
- Bei einer Auto-Reise: Die Übernahme eines Mietwagens oder eines Wohnmobils.
- Bei Anreise mit dem eigenen Pkw: Der Antritt der ersten gebuchten →Reiseleistung; Beispiel: Übernahme der gebuchten Ferienwohnung.

Ist eine Transfer-Leistung fester Bestandteil der Gesamtreise? Dann beginnt die Reise mit dem Antritt des Transfers (Einstieg in das Transfer-Verkehrsmittel). In allen übrigen Reiseversicherungen ist die Reise mit Ihrem Verlassen der Wohnung angetreten.

Arbeitsverhältnis:

Arbeitsverhältnis bezeichnet das durch einen Arbeitsvertrag geregelte sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Vom

Versicherungsschutz umfasst sind die sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden. Sie müssen zumindest auf eine Dauer von einem Jahr angelegt sein.

Ausland:

Als Ausland gilt nicht Deutschland und nicht das Land, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Auswärtiges Amt:

Das Auswärtige Amt bildet zusammen mit den Auslandsvertretungen den Auswärtigen Dienst. Das Auswärtige Amt veröffentlicht umfangreiche Informationen zu allen Staaten der Welt; Beispiel: Reise- und Sicherheitshinweise; Reisewarnungen.

Die Kontaktdaten lauten:

Postanschrift: Auswärtiges Amt, 11013 Berlin
Telefonzentrale: 030 -18 170 (24-Stunden-Service)
Fax: 030 -18 17 34 02
Internetadresse: www.auswaertiges-amt.de.

Beaufort:

Die Beaufort-Skala ist eine Skala zur Klassifikation der Windstärke.

Betreuungspersonen:

Betreuungspersonen sind diejenigen, die Ihre mitreisenden oder nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen →Angehörigen betreuen; Beispiel: Au-pair.

Eingriffe von hoher Hand:

Eingriffe von hoher Hand sind Maßnahmen der Staatsgewalt; Beispiele hierfür sind: Beschlagnahme von exotischen Souvenirs durch den Zoll oder Einreiseverweigerung aufgrund fehlender vorgeschriebener Einreisepapiere; Sperrung des öffentlichen Verkehrs.

Elementarereignisse:

Elementarereignisse sind: Explosion; Sturm; Hagel; Blitzschlag; Hochwasser; Überschwemmung; Lawinen; Vulkanausbruch; Erdbeben; Erdbeben.

Extremsportarten:

Extremsportarten sind insbesondere Rafting; Free-climbing; Canyoning; Abseilaktionen und Höhlenbegleitungen; Bergsteigen; Drachenfliegen; Gleitschirmfliegen; Fallschirmspringen.

Familie:

Als Familie gelten maximal zwei Erwachsene, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis, und Kinder bis einschließlich 25 Jahre. Kinder sind eigene Kinder, Enkelkinder und bis zu fünf sonstige mitreisende Kinder. Es muss kein gemeinsamer Wohnsitz vorliegen.

Gastland:

Als Gastland gelten alle Staaten der Europäischen Union sowie Island; Liechtenstein; Norwegen; Schweiz. Als Gastland gilt nicht das Land, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Kontrolluntersuchungen:

Kontrolluntersuchungen sind regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen. Sie werden durchgeführt, um den Gesundheitszustand des Patienten festzustellen; Beispiel: Messung des Blutzuckerspiegels bei Diabeteserkrankung. Sie werden nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt. Sie dienen nicht der Behandlung.

Landausflug:

Als Landausflug gelten sämtliche kostenpflichtigen Unternehmungen an Land (Beispiel: Besichtigungstouren; Museums- oder Konzertbesuche), für die ein Nachweis der Stornokosten erbracht werden kann.

Medizinisch notwendig / Medizinisch notwendige Heilbehandlung:

1. Behandlungen und diagnostische Verfahren sind nur versichert, wenn sie alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - A) Sie dienen einem diagnostischen, kurativen und/oder palliativen Zweck.
 - B) Sie sind schulmedizinisch anerkannt und angemessen.
 - C) Die medizinische Diagnose und/oder die verschriebene Behandlung müssen mit allgemein akzeptierten medizinischen Verfahren übereinstimmen.
2. Medizinische Leistungen oder Versorgungen müssen medizinisch notwendig und angemessen sein. Dies ist der Fall, wenn alle folgenden Punkte erfüllt sind:
 - A) Sie sind erforderlich, um Ihren Zustand, Ihre Erkrankung oder Verletzung zu diagnostizieren oder zu behandeln.
 - B) Die Beschwerden, die Diagnose und die Behandlung stimmen mit der zugrunde liegenden Erkrankung überein.
 - C) Sie stellen eine angemessene Art und Stufe der medizinischen Versorgung dar.

D) Sie werden über einen angemessenen Behandlungszeitraum hinweg erbracht.
Nicht medizinisch notwendig sind insbesondere Behandlungen, die Sie gegen ärztlichen Rat vornehmen lassen.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/ Rundflügen verkehren; Mietwagen; Taxis; Kreuzfahrtschiffe.

Pandemie:

Eine Pandemie liegt vor, wenn auf weiten Teilen eines Kontinents oder mehrerer Kontinente eine infektiöse Erkrankung ausbricht. Die Weltgesundheitsorganisation muss dies feststellen.

Pünktlich:

Pünktlich bedeutet, dass nach den gewöhnlichen Umständen sowie den zeitlichen Vorgaben der Anbieter (Beispiel: Reederei; Fluggesellschaft; Beförderungsunternehmen; Reiseveranstalter; Spedition) ein rechtzeitiges Eintreffen am Bestimmungsort gewährleistet ist.

Reiseantritt / Antritt der Reise:

Siehe unter „Antritt der Reise“.

Reisebegleiter:

Sie haben Ihre Reise für maximal vier Personen und bis zu zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder oder als →Familie gebucht? Dann sind diese Mitreisenden Ihre Reisebegleiter.

Reiseleistungen:

Als Reiseleistungen gelten beispielsweise gebuchte Hotelzimmer; Ferienwohnung; Wohnmobil; Hausboot; gecharterte Yacht; Flug; Schiffs-, Bus- oder Bahnfahrt.

Schiffsarzt:

Als Schiffsarzt gelten: Bordarzt; niedergelassener Arzt; mitreisender Arzt. Ausgeschlossen sind: Verwandte oder Lebensgefährten.

Schule / Universität:

Schulen sind:

- A) Alle Bildungseinrichtungen, die dazu geeignet sind, die gesetzliche Schulpflicht zu erfüllen.
- B) Bildungseinrichtungen, die zu folgenden Abschlüssen führen: Qualifizierender Hauptschulabschluss; Mittlere Reife; Allgemeine Hochschulreife; Fachbezogene Hochschulreife; sonstiger nach den jeweiligen Landesgesetzen für schulische Bildung anerkannter Schulabschluss.
- C) Ausbildungsbegleitende Schulen.
- D) Schulen, in welchen ein weiterer von den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern anerkannter Titel erworben werden kann; Beispiel: Meistertitel.

Universitäten sind:

Alle Fachhochschulen und Universitäten, an denen ein akademischer Abschluss erworben werden kann.

Sportgeräte:

Sportgeräte sind alle Gegenstände, die Sie zum Ausüben einer Sportart benötigen, einschließlich Zubehör.

Umbuchungsgebühren:

Dies sind Gebühren, die Ihr Veranstalter/Vertragspartner fordert, weil Sie bei ihm Ihre Reise hinsichtlich des Reiseziels bzw. Reiseterrains umbuchen.

Unverzüglich:

Ohne schuldhaftes Zögern.

Urlaubsort:

Als Urlaubsort gelten alle Orte einer Reise, an welchen Sie einen Aufenthalt gebucht haben. Urlaubsorte sind als politische Gemeinden einschließlich eines Umkreises von 50 km zu verstehen.

Versicherungsvertreter:

Versicherungsvertreter ist derjenige, der als Vertreter des Versicherers mit dem Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag abschließt. Der Versicherungsmakler, der als Vertreter des Versicherungsnehmers auftritt, gilt nicht als Versicherungsvertreter.

Zeitwert:

Der Zeitwert ist der Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen. Hiervon ziehen wir für den Zustand der Sache (Alter; Abnutzung; Gebrauch etc.) einen entsprechenden Betrag ab.

Besondere Teile

A Stornokosten-Versicherung

1. Was ist versichert?

- 1.1 Wir beraten Sie durch einen Reisemediziner im Rahmen unserer Medizinischen Stornoberatung.
1.2 Wir entschädigen Sie bis insgesamt maximal zur Höhe der Versicherungssumme in folgenden Fällen:

- A) Sie stornieren Ihre Reise.
B) Sie treten Ihre Reise verspätet an.
C) Ein →öffentliches Verkehrsmittel verspätet sich während Ihrer Hinreise.

Die Voraussetzungen für die einzelnen Fälle finden Sie in den nachfolgenden Ziffern.

- 1.3 Die Erstattung bis zur Höhe der Versicherungssumme gilt nur, wenn nachfolgend keine abweichende Summe genannt ist.

2. Was leisten wir mit der Medizinischen Stornoberatung?

- 2.1 Wir beraten Sie in folgenden Fällen durch unsere Medizinische Stornoberatung:
A) Sie erkranken nach Buchung Ihrer Reise.
B) Sie erleiden einen Unfall.
C) Sie werden schwanger.
D) Ihr Arzt stellt Ihre Impfunverträglichkeit fest.
2.2 Wir unterstützen Sie bei der Entscheidung, ob und wann Sie Ihre Reise stornieren sollten.
2.3 Stellt sich entgegen der Einschätzung unserer Medizinischen Stornoberatung heraus, dass Sie Ihre Reise doch nicht antreten können? In diesem Fall müssen Sie Ihre Reise zu dem Zeitpunkt stornieren, an dem feststeht, dass Sie nicht reisefähig sind. Damit gilt Ihre Stornierung noch als →unverzüglich.
2.4 Haben Sie Ihre Reise nicht storniert, obwohl die Medizinische Stornoberatung dazu geraten hat? Dann tragen Sie das Risiko höherer Stornokosten selbst.

3. Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise stornieren müssen?

- 3.1 Wenn Sie Ihre Reise stornieren müssen, erstatten wir Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten. Das sind die Kosten, die Sie als Reisender dem Leistungsträger (Beispiel: Reiseveranstalter; Vermieter einer Ferienwohnung) schulden, wenn Sie Ihre gebuchte Reise stornieren.
3.2 Damit Sie die unter Ziffer 3.1 aufgeführte Leistung erhalten, müssen die folgenden Voraussetzungen alle erfüllt sein:
A) Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson.
B) Bei Abschluss der Versicherung war mit diesem Ereignis nicht zu rechnen.
C) Sie haben die Reise storniert, weil dieses Ereignis eingetreten ist.
D) Durch das Ereignis ist es Ihnen nicht zuzumuten, Ihre Reise planmäßig durchzuführen.

4. Welche Ereignisse sind versichert?

- 4.1 Versichert ist die unerwartete schwere Erkrankung. Die Erkrankung muss also „unerwartet“ und „schwer“ zugleich sein. Eine unerwartete schwere Erkrankung kann auch eine psychische Erkrankung sein.

Wann ist eine Erkrankung unerwartet?

Unerwartet ist die Erkrankung einschließlich der psychischen Erkrankung dann, wenn sie nach Abschluss der Versicherung erstmals auftritt. Versichert ist auch die unerwartete Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung. Die Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung ist dann unerwartet, wenn in den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss keine Behandlung erfolgte. Nicht als Behandlung zählen →Kontrolluntersuchungen, regelmäßige Medikamenteneinnahme in eingestellter Dosierung sowie Dialysen.

Wann ist eine Erkrankung schwer?

Schwer ist eine Erkrankung, die keine psychische Erkrankung ist, dann, wenn die vor der Stornierung ärztlich attestierte gesundheitliche Beeinträchtigung so stark ist, dass die Reise nicht planmäßig durchgeführt werden kann.

Für psychische Erkrankungen gilt: Eine psychische Erkrankung gilt nur dann als schwer, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- A) Der gesetzliche oder private Krankenversicherungsträger hat eine ambulante Psychotherapie genehmigt.

- B) Sie ist durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachgewiesen.
C) Es erfolgt eine stationäre Behandlung.
4.2 Versicherte Ereignisse sind außerdem:
A) Tod.
B) Eine schwere Unfallverletzung.
C) Ein Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben im Rahmen des Transplantationsgesetzes.
D) Schwangerschaft und Schwangerschaftskomplikationen.
E) Adoption eines minderjährigen Kindes.
F) Impfunverträglichkeit.
G) Bruch von Prothesen.
H) Lockerung von implantierten Gelenken.
I) Erheblicher Schaden am Eigentum durch:
Feuer; Wasserrohrbruch; →Elementarereignisse; Straftat eines Dritten. Voraussetzung ist: Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden Risikoperson ist vor Ort aufgrund des Schadens objektiv erforderlich.
J) Die betriebsbedingte Kündigung.
K) Aufnahme eines →Arbeitsverhältnisses.
L) Arbeitsplatzwechsel. Arbeitsplatzwechsel liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer sein bisheriges →Arbeitsverhältnis mit seinem Arbeitgeber auflöst und bei einem anderen Arbeitgeber ein neues →Arbeitsverhältnis beginnt. Die Verletzung innerhalb eines Unternehmens zählt nicht als Arbeitsplatzwechsel.
M) Konjunkturbedingte Kurzarbeit. Voraussetzung ist: Sie sind oder eine Risikoperson ist für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten von konjunkturbedingter Kurzarbeit betroffen. Außerdem muss sich der monatliche Brutto-Vergütungsanspruch aufgrund der Kurzarbeit um mindestens 35 % verringern.
N) Eine gerichtliche Ladung. Dies gilt nicht, wenn die Teilnahme am Gerichtstermin zu Ihren berufstypischen Tätigkeiten gehört.
O) Wenn vor der Reise der Reisepass oder Personalausweis gestohlen wird und ein Ersatzdokument nicht rechtzeitig beschafft werden kann. Voraussetzung ist: Das entwendete Dokument ist zwingend für die Reise erforderlich.
P) Der Beginn des Freiwilligendienstes; des Freiwilligen Sozialen Jahres; des Freiwilligen Ökologischen Jahres.
Q) Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer →Schule / Universität. Voraussetzung ist: Die Wiederholungsprüfung fällt unerwartet in die versicherte Reisezeit; oder sie findet innerhalb von 14 Tagen nach planmäßigem Reiseende statt.
R) Bei Klassenreisen: Ihr endgültiger Austritt aus dem Klassenverband, bevor die versicherte Reise beginnt.

5. Wer sind Ihre Risikopersonen?

- Ihre Risikopersonen sind:
5.1 Ihre →Angehörigen und die →Angehörigen Ihres Lebensgefährten.
5.2 →Betreuungspersonen.
5.3 Sie haben Ihre Reise für maximal vier Personen und bis zu zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder oder als →Familie gebucht? Dann sind Ihre Mitreisenden und deren →Angehörige und →Betreuungspersonen Risikopersonen. In allen anderen Fällen gelten nur Ihre →Angehörigen, die →Angehörigen Ihres Lebensgefährten und →Betreuungspersonen als Ihre Risikopersonen.

6. Was ist bei verspätetem →Reiseantritt versichert?

- 6.1 Müssen Sie Ihre Reise verspätet antreten, weil Sie oder eine Risikoperson von einem versicherten Ereignis betroffen wurden? Dann erstatten wir:
A) Ihre nachgewiesenen Mehrkosten der Hinreise. Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Hinreise.
B) Ihre nicht genutzten →Reiseleistungen abzüglich der Reisekosten.
6.2 Wir erstatten insgesamt maximal bis zur Höhe der Stornokosten, die bei →unverzüglicher Stornierung der Reise anfallen.

7. Was erstatten wir bei Panne oder Unfall eines Kraftfahrzeugs?

Das Kraftfahrzeug, das Sie auf Ihrer Reise nutzen möchten, wird maximal einen Tag vor →Antritt Ihrer Reise aufgrund Panne oder Unfall fahruntauglich? Und Sie müssen Ihre Reise deshalb verspätet antreten? Dann erstatten wir Ihnen die

nachgewiesenen Kosten für nicht in Anspruch genommene →Reiseleistungen oder zusätzliche Reisekosten bis maximal € 500,- pro Person. Zudem erstatten wir die Kosten für ein Mietfahrzeug in vergleichbarer Kfz-Klasse bis insgesamt € 1.000,- pro Reise.

8. Was ist im Verspätungsschutz während der Hinreise versichert?

Verspätet sich ein →öffentliches Verkehrsmittel um mehr als zwei Stunden? Und Sie versäumen dadurch Ihr erstes versichertes Verkehrsmittel? Dann erstatten wir Ihnen die Mehrkosten der Hinreise bis zu € 500,- pro Person. Wir erstatten diese nach Art und Qualität des ursprünglich gebuchten Verkehrsmittels. Außerdem erstatten wir die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft). Maximal erhalten Sie dafür € 100,- pro Person.

9. Welche Informationen halten wir für Sie bereit?

- 9.1 Auf Ihre Anfrage nennen wir Ihnen die nächstgelegene diplomatische Vertretung (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit).
9.2 Auf Wunsch informieren wir Sie über Reiseerwartungen und Sicherheitshinweise des →Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.

10. Sind Reisevermittlungsentgelte versichert?

- 10.1 Versichert ist ein vertraglich geschuldetes Reisevermittlungsentgelt bis zu € 100,- je Person. Voraussetzung ist: Der Vermittler hat das Vermittlungsentgelt bereits bei der Reisebuchung vereinbart und es ist bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt.
10.2 Wir erstatten Ihnen das Reisevermittlungsentgelt nur dann, wenn Sie gleichzeitig einen Anspruch auf Ersatz der Stornokosten haben.

11. Sind →Umbuchungsgebühren versichert?

Sie möchten lieber umbuchen als Ihre Reise stornieren? Dann erstatten wir Ihnen die →Umbuchungsgebühren. Wir leisten höchstens bis zur Höhe der Stornokosten, die bei →unverzüglicher Stornierung der Reise anfallen. Voraussetzung ist: Sie haben einen Anspruch auf Erstattung der Stornokosten.

12. Ist der Einzelzimmerzuschlag versichert?

- 12.1 Sie haben gemeinsam mit einer anderen Person ein Doppelzimmer gebucht? Dann gilt diese immer als Risikoperson. Muss diese die Reise aus versichertem Grund stornieren? Dann erstatten wir Ihnen den Einzelzimmerzuschlag. Voraussetzung ist: Sie entscheiden sich, die Reise allein anzutreten.
12.2 Wir leisten höchstens bis zur Höhe der Stornokosten, die bei →unverzüglicher Stornierung der Reise anfallen.

13. Was ist nicht versichert?

Wir leisten nicht:

- 13.1 Bei einer psychischen Reaktion
A) auf ein Kriegereignis; innere Unruhen; einen Terrorakt; ein Flugunglück.
B) auf die Befürchtung von Kriegereignissen; inneren Unruhen; Terrorakten.
13.2 Bei Suchterkrankungen.
13.3 Bei Erkrankungen oder Tod infolge von →Pandemien.
13.4 Für Stornoentgelte; Beispiel: Bearbeitungsgebühren für eine Reise stornierung oder Servicegebühren, die Ihnen Ihr Reisevermittler berechnet, weil Sie Ihre Reise stornieren.
13.5 Für sonstige Bearbeitungsgebühren; Beispiel: Bearbeitungsgebühren der Fluggesellschaft, die nicht schon bei Buchung ausgewiesen und mitversichert sind.
13.6 Für die Gebühren zur Erteilung eines Visums.
13.7 Für Abschussprämien bei Jagdreisen.

14. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls?

- 14.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
14.2 Sie sind verpflichtet, die Stornokosten möglichst niedrig zu halten. Ist ein versichertes Ereignis eingetreten, müssen Sie deshalb Ihre Reise →unverzüglich stornieren; spätestens jedoch, bevor sich die Stornokosten erhöhen. Die Höhe der Stornokosten bei Eintritt des versicherten Ereignisses und wann sie sich erhöhen, ersehen Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Ihres Leistungsträgers (Beispiel: Reiseveranstalter; Vermieter einer Ferienwohnung) oder in einzelvertraglichen Regelungen.

14.3 Haben Sie die Medizinische Stornoberatung eingeschaltet und

- A) empfiehlt diese, die Reise zu stornieren? Dann sind Sie verpflichtet, Ihre Reise → unverzüglich zu stornieren.
B) Sie können entgegen der Einschätzung des Reisemediziners Ihre Reise doch nicht antreten? In diesem Fall stornieren Sie Ihre Reise zu dem Zeitpunkt, an dem feststeht, dass Sie nicht reisen können. Damit haben Sie Ihre Reise rechtzeitig storniert.

14.4 Um Ihren Versicherungsfall bearbeiten zu können, müssen Sie oder bei Tod Ihr Rechtsnachfolger die folgenden Unterlagen bei uns einreichen:

- A) Wir benötigen immer: Versicherungsnachweis; Buchungsunterlagen; das ausgefüllte Schadensformular; Schadennachweise (Beispiel: Stornokostenrechnung); den Nachweis über das Reisevermittlungsentgelt.
B) Bei unerwarteter schwerer Erkrankung; schwerer Unfallverletzung; Schwangerschaft; Impfungsverträglichkeit; Bruch von Prothesen; Lockerung von implantierten Gelenken: Ein ärztliches Attest mit Diagnose und Behandlungsdaten. Nicht anerkannt werden ärztliche Atteste, die von Ihrem Ehe- oder Lebenspartner, Ihren Eltern oder Ihren Kindern ausgestellt wurden. Das ärztliche Attest müssen Sie vor Stornierung der Reise einholen.
C) Bei Diebstahl und Verkehrsunfall: Eine Kopie der Anzeige bei der Polizei.
D) Eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objektes im Falle der Stornierung:
• Einer Ferienwohnung.
• Eines Mietwagens.
• Eines Wohnmobils.
• Eines Wohnwagens.
• Bei Bootscharter.
E) Alle weiteren versicherten Ereignisse müssen Sie durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen.

14.5 Im Einzelfall können wir Sie auffordern, uns eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit, die Behandlungshistorie (Krankenblatt) oder ein fachärztliches Attest einzureichen. Wir können Sie auch auffordern, Ihre Reiseunfähigkeit durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.

15. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

16. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?

Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Ihr Eigenanteil beträgt 20 % des erstattungsfähigen Schadens; mindestens aber € 25,- je Person. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

17. Wie hoch müssen Sie die Versicherungssumme abschließen?

Die Versicherungssumme pro versicherter Reise muss Ihrem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich versicherter Reisevermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen.

18. Welche Folgen hat es, wenn Sie eine zu niedrige Versicherungssumme wählen?

Ist bei Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert? Dann liegt eine Unterversicherung vor. Sie erhalten von uns nur eine anteilige Entschädigung. Wir haften nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

B Reiseabbruch-Versicherung

1. Was ist versichert?

Wir entschädigen Sie:

- A) Wenn Sie Ihre Reise außerplanmäßig beenden müssen.
B) Wenn Sie Ihre Reise unterbrechen müssen.
C) Wenn sich ein → öffentliches Verkehrsmittel während Ihrer Weiter- oder Rückreise verspätet.
D) Wenn Sie Ihren Aufenthalt verlängern müssen.
E) Wenn Sie Ihre Rundreise unterbrechen müssen.
F) Bei Feuer oder → Elementarereignissen während Ihrer Reise.

Die Voraussetzungen für die einzelnen Fälle finden Sie in den nachfolgenden Ziffern.

2. Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise abbrechen oder außerplanmäßig beenden müssen?

Sie müssen Ihre Reise vorzeitig abbrechen? Dann erstatten wir Ihnen den anteiligen Reisepreis für Ihre nicht genutzten → Reiseleistungen vor Ort. Wir erstatten maximal bis zu der Höhe der Versicherungssumme, die Ihr Tarif vorsieht.

Wenn Sie Ihre Reise nicht planmäßig beenden können, erstatten wir Ihnen die zusätzlichen Kosten der Rückreise. Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Rückreise.

Damit Sie die unter Ziffer 2.1 und 2.2 aufgeführten Leistungen erhalten, müssen die folgenden Voraussetzungen alle erfüllt sein:

- A) Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson.
B) Bei → Antritt der Reise war mit diesem Ereignis nicht zu rechnen.
C) Sie haben die Reise abgebrochen bzw. unplanmäßig beendet, weil dieses Ereignis eingetreten ist.
D) Durch das Ereignis ist es Ihnen nicht zuzumuten, Ihre Reise planmäßig durchzuführen bzw. zu beenden.

3. Wie helfen wir Ihnen, wenn Sie Ihre Reise abbrechen oder verspätet zurückreisen müssen?

- 3.1 Wir organisieren Ihre Rückreise und strecken die Mehrkosten vor. Voraussetzung ist: Sie oder Risikopersonen können die Reise aus einem versicherten Grund nach Ziffer 4 nicht planmäßig beenden.
3.2 Der von uns verauslagte Betrag ist innerhalb eines Monats nach Auszahlung an die ERV zurückzuzahlen. Besteht ein Anspruch nach Ziffer 4, zahlen Sie nur den Betrag zurück, der über diesen Anspruch hinausgeht.

4. Welche Ereignisse sind versichert?

4.1 Versichert ist die unerwartete schwere Erkrankung. Die Erkrankung muss also „unerwartet“ und „schwer“ zugleich sein. Eine unerwartete schwere Erkrankung kann auch eine psychische Erkrankung sein.

Wann ist eine Erkrankung unerwartet?

Unerwartet ist die Erkrankung einschließlich der psychischen Erkrankung dann, wenn sie erstmals auftritt, nachdem die Reise angetreten wurde. Versichert ist auch die unerwartete Verschlechterung einer Erkrankung, die bei → Antritt der Reise bereits bestand. Die Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung ist dann unerwartet, wenn in den letzten sechs Monaten vor → Antritt der Reise keine Behandlung erfolgte. Nicht als Behandlung zählen → Kontrolluntersuchungen, regelmäßige Medikamenteneinnahme in eingestellter Dosierung sowie Dialysen.

Wann ist eine Erkrankung schwer?

Schwer ist eine Erkrankung, die keine psychische Erkrankung ist, dann, wenn die vor Abbruch der Reise ärztlich attestierte gesundheitliche Beeinträchtigung so stark ist, dass die Reise nicht planmäßig beendet werden kann.

Für psychische Erkrankungen gilt: Eine psychische Erkrankung gilt nur dann als schwer, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- A) Der gesetzliche oder private Krankenversicherungsträger hat eine ambulante Psychotherapie genehmigt.
B) Sie ist durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachgewiesen.
C) Es erfolgt eine stationäre Behandlung.
4.2 Versicherte Ereignisse sind außerdem:
A) Tod.
B) Eine schwere Unfallverletzung.
C) Ein Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben im Rahmen des Transplantationsgesetzes.

D) Schwangerschaft und Schwangerschaftskomplikationen.

E) Adoption eines minderjährigen Kindes.

F) Impfungsverträglichkeit.

G) Bruch von Prothesen.

H) Lockerung von implantierten Gelenken.

I) Erheblicher Schaden am Eigentum durch: Feuer; Wasserrohrbruch; → Elementarereignisse; Straftat eines Dritten. Voraussetzung ist: Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden Risikoperson ist vor Ort aufgrund des Schadens objektiv erforderlich.

J) Die betriebsbedingte Kündigung.

K) Aufnahme eines → Arbeitsverhältnisses.

L) Arbeitsplatzwechsel. Arbeitsplatzwechsel liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer sein bisheriges → Arbeitsverhältnis mit seinem Arbeitgeber auflöst und bei einem anderen Arbeitgeber ein neues → Arbeitsverhältnis beginnt. Die Versicherung innerhalb eines Unternehmens zählt nicht als Arbeitsplatzwechsel.

M) Konjunkturbedingte Kurzarbeit. Voraussetzung ist: Sie sind oder eine Risikoperson ist für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten von konjunkturbedingter Kurzarbeit betroffen. Außerdem muss sich der monatliche Brutto-Vergütungsanspruch aufgrund der Kurzarbeit um mindestens 35 % verringern.

N) Eine gerichtliche Ladung. Dies gilt nicht, wenn die Teilnahme am Gerichtstermin zu Ihren berufstypischen Tätigkeiten gehört.

O) Wenn während der Reise der Reisepass oder Personalausweis gestohlen wird. Voraussetzung ist: Das entwendete Dokument ist zwingend für die planmäßige Durchführung der Reise erforderlich.

P) Der Beginn des Freiwilligendienstes; des Freiwilligen Sozialen Jahres; des Freiwilligen Ökologischen Jahres.

Q) Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer → Schule / Universität. Voraussetzung ist: Die Wiederholungsprüfung fällt unerwartet in die versicherte Reisezeit; oder sie findet innerhalb von 14 Tagen nach planmäßigem Reiseende statt.

5. Wer sind Ihre Risikopersonen?

Ihre Risikopersonen sind:

- 5.1 Ihre → Angehörigen und die → Angehörigen Ihres Lebensgefährten.
5.2 → Betreuungspersonen.
5.3 Sie haben Ihre Reise für maximal vier Personen und bis zu zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder oder als → Familie gebucht? Dann sind Ihre Mitreisenden und deren → Angehörige und → Betreuungspersonen Risikopersonen. In allen anderen Fällen gelten nur Ihre → Angehörigen, die → Angehörigen Ihres Lebensgefährten und → Betreuungspersonen als Ihre Risikopersonen.

6. Was erstatten wir bei Panne oder Unfall eines Kraftfahrzeugs?

Das von Ihnen genutzte Kraftfahrzeug wird während Ihrer Reise aufgrund Unfall oder Panne fahruntauglich? Und Sie können Ihre Reise deshalb nicht planmäßig fortsetzen? Dann erstatten wir die nachgewiesenen Kosten für nicht in Anspruch genommene → Reiseleistungen oder zusätzliche Reisekosten bis maximal € 500,- pro Person. Zudem erstatten wir die Kosten für ein Mietfahrzeug in vergleichbarer Kfz-Klasse bis insgesamt € 1.000,- pro Reise.

7. Was ist im Versicherungsschutz während der Weiter- und Rückreise versichert?

Verspätet sich ein → öffentliches Verkehrsmittel um mehr als zwei Stunden? Und Sie versäumen dadurch Ihr Anschlussverkehrsmittel? Dann erstatten wir Ihnen die Mehrkosten der Weiter- bzw. Rückreise bis zu € 500,- pro Person. Wir erstatten diese nach Art und Qualität des ursprünglich gebuchten und versicherten Verkehrsmittels. Außerdem erstatten wir die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft). Maximal erhalten Sie dafür € 100,- pro Person.

8. Sind zusätzliche Unterkunftskosten versichert?

8.1 Wird eine mitreisende Risikoperson wegen unerwarteter schwerer Erkrankung oder wegen einer schweren Unfallverletzung stationär behandelt? Und Sie müssen deshalb Ihre Reise unterbrechen bzw. verlängern? Dann erstatten wir Ihnen die nachgewiesenen zusätzlichen Unterkunftskosten bis zu € 1.500,- pro Person.

- 8.2 Wegen unerwarteter schwerer Erkrankung oder wegen einer schweren Unfallverletzung müssen Sie oder eine mitreisende Risikoperson ambulant behandelt werden? Dann erstatten wir Ihnen die nachgewiesenen zusätzlichen Unterkunftskosten bis zu € 750,- pro Person.
- 8.3 Wir erstatten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Unterkunft. Die Kosten für den stationären Aufenthalt sind jedoch nicht versichert.
- 9. Wann erstatten wir nicht genutzte →Reiseleistungen, wenn eine stationäre Behandlung während der Reise nötig wird?**
Wegen unerwarteter schwerer Erkrankung oder wegen einer schweren Unfallverletzung werden Sie oder eine mitreisende Risikoperson stationär behandelt? Und deshalb müssen Sie Ihre Reise unterbrechen? In diesem Fall erstatten wir den anteiligen Reisepreis für von Ihnen nicht in Anspruch genommene →Reiseleistungen.
- 10. Was ist versichert, wenn Sie Ihre Rundreise unterbrechen müssen?**
Sie müssen Ihre Reise unterbrechen, weil Sie oder Risikopersonen von einem versicherten Ereignis nach Ziffer 4 betroffen sind? Dann erstatten wir Ihnen die Nachreisekosten zum Anschluss an das nächste planmäßige Zwischenziel. Sie erhalten von uns die Nachreisekosten bis zum Wert der noch nicht genutzten →Reiseleistungen. Maximal erstatten wir jedoch bis zur Höhe der Versicherungssumme, die Ihr Tarif vorsieht.
- 11. Was ist versichert bei Feuer oder →Elementarereignissen am →Urlaubsort?**
Wegen Feuer oder →Elementarereignissen an Ihrem →Urlaubsort ist es Ihnen unmöglich Ihre →Urlaubsort zu verlassen, um planmäßig Ihre Rückreise anzutreten? Dann erstatten wir Ihnen die Mehrkosten für:
A) Den zwingend notwendigen verlängerten Aufenthalt.
B) Die außerplanmäßige Rückreise.
Wir erstatten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten →Reiseleistungen.
- 12. Was ist nicht versichert?**
Wir leisten nicht:
12.1 Bei einer psychischen Reaktion
A) auf ein Kriegsereignis; innere Unruhen; einen Terrorakt; ein Flugunglück.
B) auf die Befürchtung von Kriegsereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten.
12.2 Bei Suchterkrankungen.
12.3 Bei Erkrankungen oder Tod infolge von →Pandemien.
12.4 Für die Gebühren zur Erteilung eines Visums.
12.5 Für Abschussprämien bei Jagdreisen.
- 13. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?**
13.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
13.2 Damit wir Ihren Versicherungsfall bearbeiten können, müssen Sie oder bei Tod Ihr Rechtsnachfolger die folgenden Unterlagen bei uns einreichen:
A) Wir benötigen immer: Versicherungsnachweis; Buchungsunterlagen; das ausgefüllte Schadensformular; Schadennachweise (Beispiel: Rechnungen).
B) Bei unerwarteter schwerer Erkrankung; schwerer Unfallverletzung; Schwangerschaft; Impf-unverträglichkeit; Bruch von Prothesen; Lockerung von implantierten Gelenken: Ein ärztliches Attest mit Diagnose und Behandlungsdaten. Nicht anerkannt werden ärztliche Atteste, die von Ihrem Ehe- oder Lebenspartner, Ihren Eltern oder Ihren Kindern ausgestellt wurden. Das ärztliche Attest müssen Sie vor Abbruch der Reise einholen.
C) Bei Diebstahl und Verkehrsunfall: Eine Kopie der Anzeige bei der Polizei.
D) Alle weiteren versicherten Ereignisse müssen Sie durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen.
- 14. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**
Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt
- oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.
- 15. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?**
Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Ihr Eigenanteil beträgt 20 % des erstattungsfähigen Schadens; mindestens aber € 25,- je Person. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.
- 16. Wie hoch müssen Sie die Versicherungssumme abschließen?**
Die Versicherungssumme pro versicherte Reise muss Ihrem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich versicherter Reisevermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen.
- 17. Welche Folgen hat es, wenn Sie eine zu niedrige Versicherungssumme wählen?**
Ist bei Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert? Dann liegt eine Unterversicherung vor. Sie erhalten von uns nur eine anteilige Entschädigung. Wir haften nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

C Reisekranken-Versicherung

1. Was ist versichert:

- 1.1 Sie sind während Ihrer Reise erkrankt oder haben einen Unfall erlitten? Dann erstatten wir die Kosten für:
A) Heilbehandlungen im →Ausland.
B) Kranken- und Gepäckrücktransporte.
C) Bestattung im →Ausland oder die Überführung.
- 1.2 Bei Schwangerschaft leisten wir nach Ziffer 3.
- 1.3 Haben Sie während Ihrer Reise einen medizinischen Notfall? Dann helfen wir Ihnen mit unserer Notrufzentrale im 24-Stunden-Service.
- 1.4 Die Voraussetzungen für die einzelnen Versicherungsfälle finden Sie in den nachfolgenden Ziffern.
- 2. Was erstatten wir bei Heilbehandlungen im →Ausland?**
- 2.1 Heilbehandlungskosten und Arzneimittel: Versichert sind →medizinisch notwendige Heilbehandlungen, die von Ärzten durchgeführt oder verordnet werden. Die Heilbehandlungen und Arzneimittel müssen schulmedizinisch anerkannt sein.
- 2.2 Alternative Heilbehandlungen und Arzneimittel sind versichert, wenn
A) sich diese in der Praxis als ebenso Erfolg versprechend bewährt haben.
B) keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen.
Sie müssen von Heilpraktikern, Chiropraktikern oder Osteopathen durchgeführt oder verordnet werden.
- 2.3 Wir erstatten die Kosten für:
A) Stationäre Behandlungen im Krankenhaus.
B) Ambulante Heilbehandlungen.
C) Operationen.
D) Röntgendiagnostik.
E) Strahlen-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen.
F) Heilmittel: Massagen; medizinische Packungen; Inhalationen; Krankengymnastik.
G) Arznei- und Verbandsmittel.
H) Schmerzstillende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung.
I) Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz und vorhandenen Zahnprothesen.
J) Provisorischen Zahnersatz bzw. provisorische Zahnprothesen nach einem Unfall.
K) Herzschrittmacher und Prothesen: Wenn diese während der Reise erstmals erforderlich werden und notwendig sind, um Ihre Transportfähigkeit zu gewährleisten.
L) Hilfsmittel, die während der Reise erstmals notwendig werden; Beispiel: Gehhilfen; Miete eines Rollstuhls.
- 2.4 Übersteigt eine Heilbehandlung oder eine sonstige Maßnahme das →medizinisch notwendige Maß? Dann können wir unsere Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Die berechneten Honorare und Gebühren dürfen den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang nicht übersteigen. Andernfalls können wir die Erstattung auf die landesüblichen Sätze kürzen.

- 2.5 Telefonkosten: Wir erstatten die nachgewiesenen Telefonkosten für notwendige Anrufe bei unserer Notrufzentrale.
- 3. Was erstatten wir bei Schwangerschaft im →Ausland?**
- 3.1 Wir erstatten die im →Ausland angefallenen Kosten für:
A) Ärztliche Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen.
B) Medizinisch bedingte Schwangerschaftsabbrüche.
C) Entbindung bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche.
D) Fehlgeburt bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche.
E) Heilbehandlungen für Ihr neugeborenes Kind bei Frühgeburten bis zur 36. Schwangerschaftswoche.
- 3.2 Ist die Schwangerschaft während der Reise eingetreten? Dann erstatten wir die im →Ausland anfallenden Kosten für:
A) Maximal fünf Vorsorgeuntersuchungen.
B) Zwei Ultraschalluntersuchungen. Wir erstatten die Kosten für weitere, wenn diese wegen besonderer Umstände →medizinisch notwendig sind.
C) Ärztliche Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen.
D) Ambulante oder stationäre Entbindung. Wir erstatten die Mehrkosten für einen Kaiserschnitt, wenn dieser →medizinisch notwendig ist.
E) Medizinisch bedingte Schwangerschaftsabbrüche.
F) Geburtshelfer und Hebammen.
G) Postnatale Versorgung der Mutter und des Neugeborenen.
- 4. Sie möchten psychologische Hilfe?**
Sie geraten in eine Notsituation und benötigen psychologischen Beistand? Dann leisten wir eine erste telefonische Hilfestellung.
- 5. Wann zahlen wir Krankenhaustagegeld?**
Sie möchten von uns keine Erstattung der stationären Heilbehandlungskosten? Dann erhalten Sie stattdessen ein Krankenhaustagegeld von € 50,- pro Tag. Dies zahlen wir Ihnen maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung. Sie müssen uns Ihre Wahl zu Beginn der Behandlung mitteilen.
- 6. Ein Kind muss stationär behandelt werden?**
Muss ein minderjähriges mitreisendes Kind stationär behandelt werden? Dann erstatten wir die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus.
- 7. Sind Sie über das Reiseende hinaus transportunfähig?**
Dann übernehmen wir die Behandlungskosten im →Ausland bis zum Tag Ihrer Transportfähigkeit.
- 8. Was leisten wir bei Krankenrücktransport und Krankentransport?**
- 8.1 Wir organisieren Ihren medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln. Wir übernehmen hierfür die Kosten. Wir bringen Sie an Ihren Wohnort oder in das Ihrem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus.
8.2 Wir bringen Ihr Reisegepäck zu Ihrem Wohnort, sofern ein Krankenrücktransport für Sie erfolgt.
8.3 Wir erstatten die Kosten für Ihren →medizinisch notwendigen Krankentransport in ein geeignetes Krankenhaus im →Ausland und zurück in die Unterkunft bei:
A) Stationärem Aufenthalt.
B) Ambulanter Erstversorgung.
- 9. Was erstatten wir im Todesfall?**
- 9.1 Auf Wunsch Ihrer →Angehörigen organisieren wir Ihre Überführung. Die Überführung erfolgt an den vor →Reiseantritt letzten Wohnsitz. Hierfür übernehmen wir die Kosten.
9.2 Alternativ organisieren wir die Bestattung im →Ausland. Wir übernehmen die Bestattungskosten bis zur Höhe, die eine Überführung kostet.
9.3 Wir bringen Ihr Gepäck an Ihren vor →Reiseantritt letzten Wohnort zurück.
- 10. Sind Heimaturlaube während Ihrer Reise versichert?**
Ihre Reise ist für mindestens sechs Monate geplant? Und Sie unterbrechen Ihre Reise vorübergehend wegen Heimaturlaubs bis insgesamt 30 Tage? Dann sind Sie während dieser Zeit im Rahmen des mit uns vereinbarten Versicherungsschutzes versichert.

Voraussetzung ist:

- A) Sie haben Ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt Ihres Heimaturlaubes in Deutschland oder einem anderen Land der EU/ des EWR.
- B) In diesem Land ruht zum Zeitpunkt Ihres Heimaturlaubes Ihr Krankenversicherungsschutz.

11. Sie möchten zur ärztlichen Versorgung oder zu Arzneimitteln beraten werden?

- 11.1 Sie haben vor oder während Ihrer Reise Fragen zur ärztlichen Versorgung im →Ausland? Wir informieren Sie über die Möglichkeiten der ärztlichen Versorgung. Soweit es uns möglich ist, nennen wir Ihnen einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt.
- 11.2 Wir beraten Sie während Ihrer Reise im →Ausland über:
 - A) Arzneimittel, die während der Reise notwendig werden.
 - B) Ersatzpräparate, wenn Ihre Arzneimittel, die Sie während der Reise benötigen, abhandkommen.

12. Wie helfen wir bei Krankenhausaufenthalten?

- 12.1 Über einen von uns beauftragten Arzt stellen wir den Kontakt zu den behandelnden Ärzten im Krankenhaus her. Falls es erforderlich ist, ziehen wir Ihren Hausarzt hinzu. Wir sorgen für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Wenn Sie es wünschen, informieren wir Ihre →Angehörigen.
- 12.2 Sie sind voraussichtlich länger als fünf Tage im Krankenhaus? Dann organisieren wir auf Wunsch die Reise einer Ihnen nahestehenden Person zum Ort des Krankenhauses und zurück an den Wohnort. Wir übernehmen die Kosten für die Hin- und Rückreise.
- 12.3 Wir geben gegenüber dem Krankenhaus, in dem Sie behandelt werden, eine Kostenübernahmegarantie bis zu € 15.000,- ab. Wir übernehmen die Abrechnung mit dem Krankenhaus. Soweit wir nicht erstattungspflichtig sind, müssen von uns verauslagte Kosten von Ihnen innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zurückgezahlt werden. Sind wir erstattungspflichtig, werden wir die Kostenübernahmegarantie bei Bedarf erhöhen.

13. Betreuung

- Sie können minderjährige Kinder oder betreuungsbedürftige Personen während der Reise aufgrund Erkrankung, Unfallverletzung oder Tod nicht mehr betreuen? In diesem Fall
- A) erstatten wir Ihnen die Kosten für eine Notfallbetreuung.
 - B) organisieren wir die Rückreise der Kinder oder der betreuungsbedürftigen Personen. Wir übernehmen die Mehrkosten der Rückreise. Alternativ organisieren wir die Reise einer Ihnen nahestehenden Person an den Aufenthaltsort und zurück an den Wohnort. Wir übernehmen die Kosten für die Hin- und Rückreise.

14. Sind Such-, Rettungs- und Bergungskosten versichert?

Wir erstatten Such-, Rettungs- und Bergungskosten bis zu € 10.000,-. Diese müssen wegen Erkrankung, als Unfallfolge oder wegen Tod anfallen.

15. Welche Leistungen erbringen wir bei Reisen im Inland?

- Wenn Sie innerhalb des Landes reisen, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, erbringen wir folgende Leistungen:
- A) Psychologische Hilfe nach Ziffer 4.
 - B) Kostenerstattung für Begleitperson nach Ziffer 6.
 - C) Krankenrücktransport und Gepäckrücktransport nach Ziffer 8.1, 8.2 und 9.3.
 - D) Überführung im Todesfall nach Ziffer 9.1.
 - E) Hilfe bei Krankenhausaufenthalten nach Ziffer 12.1 und 12.2.
 - F) Hilfe, wenn mitreisende Kinder oder betreuungsbedürftige Personen nicht mehr betreut werden können nach Ziffer 13.
 - G) Such-, Rettungs- und Bergungskosten nach Ziffer 14.

16. Was erstatten wir bei Transferaufenthalten in Deutschland?

- Sie haben Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland? Und Sie halten sich nur zur Weiterreise maximal 48 Stunden in Deutschland auf? Dann erstatten wir:
- A) Heilbehandlungskosten nach Ziffer 2.
 - B) Kosten bei Schwangerschaft nach Ziffer 3.1.
 - C) Kosten für Kranken- und Gepäckrücktransporte nach Ziffer 8.1, 8.2 und 9.3.
 - D) Überführungskosten im Todesfall nach Ziffer 9.1.

17. Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind:

- A) Heilbehandlungen, die ein Grund für die Reise waren.
- B) Heilbehandlungen, von denen Sie schon vor Beginn Ihrer Reise wussten, dass diese während der Reise durchgeführt werden müssen; Beispiel: Dialysen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Sie die Reise unternehmen müssen, weil Ihr Ehepartner, Lebenspartner oder ein Verwandter ersten Grades verstorben ist.
- C) Anschaffung und Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten.
- D) Auf Ihrem Vorsatz beruhende Krankheiten und Verletzungen einschließlich deren Folgen.
- E) Behandlung von Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten einschließlich Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.
- F) Pflegebedürftigkeit und Verwahrung.
- G) Psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung sowie Hypnose.
- H) Behandlungen durch Ehe- bzw. Lebenspartner, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet.

18. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 18.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 18.2 Sie bzw. im Todesfall Ihre Rechtsnachfolger müssen →unverzüglich Kontakt zu unserer Notrufzentrale aufnehmen:
 - A) Vor Beginn einer stationären Heilbehandlung.
 - B) Vor Durchführung von Krankenrücktransporten.
 - C) Vor Bestattungen im →Ausland oder vor Überführungen im Todesfall.
 - D) Wenn mitreisende Kinder oder betreuungsbedürftige Personen nicht mehr betreut werden können.
- 18.3 Wenn wir Sie dazu auffordern, sind Sie verpflichtet, uns die Rechnungen im Original oder Zweitschriften mit einem Erstattungsnachweis eines anderen Leistungsträgers vorzulegen.

19. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

20. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?

Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Dieser Eigenanteil beträgt bei Heilbehandlungskosten € 100,- je Versicherungsfall. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

21. Was passiert im Falle von Ansprüchen gegen andere Versicherungsunternehmen?

Verlieren Sie Ihre Prämienrückerstattung aus einem anderen Kranken-Versicherungsvertrag, weil sich dieses Versicherungsunternehmen zu unseren Gunsten an der Erstattung beteiligt? Dann werden wir entweder auf die Kostenteilung verzichten oder diesen Schaden ausgleichen.

D Reisegepäck-Versicherung

1. Was ist versichert?

- Versichert ist Ihr Reisegepäck. Zum Reisegepäck gehören:
- A) Ihr persönlicher Reisebedarf.
 - B) →Sportgeräte.
 - C) Geschenke.
 - D) Reiseandenken.

2. Wann besteht Versicherungsschutz?

- 2.1 Wir entschädigen Sie, wenn Ihr mitgeführtes Reisegepäck während der Reise abhandkommt oder beschädigt wird durch:
 - A) Straftat eines Dritten.
 - B) Unfall des Transportmittels.
 - C) Feuer oder →Elementarereignisse.
- 2.2 Wir entschädigen Sie, wenn Ihr aufgegebenes Reisegepäck abhandkommt oder beschädigt

wird. Voraussetzung ist: Das Reisegepäck befindet sich in Gewahrsam:

- A) Eines Beförderungsunternehmens.
- B) Eines Beherbergungsbetriebes.
- C) Einer Gepäckaufbewahrung.

3. In welcher Höhe leisten wir Entschädigung?

Im Versicherungsfall erstatten wir Ihnen maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme:

- A) Für abhandengekommene oder zerstörte Sachen: Den →Zeitwert.
- B) Für beschädigte Sachen: Die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine verbleibende Wertminderung. Maximal erhalten Sie den →Zeitwert.
- C) Für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger: Den Materialwert.
- D) Bei amtlichen Ausweisen und Visa: Die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung.

4. Was ist versichert, wenn Ihr Reisegepäck verspätet ankommt?

- 4.1 Ihr aufgegebenes Reisegepäck wurde verzögert befördert und erreicht den Bestimmungsort mindestens 12 Stunden nach Ihnen? Dann erstatten wir Ihnen Ihre Auslagen für Ersatzkäufe bis zu € 250,- je Person.
- 4.2 Sie haben eine Kreuzfahrt gebucht? Und Ihr Reisegepäck kommt so verzögert an, dass Sie es nicht mit an Bord nehmen können? Dann erstatten wir bis zu € 250,- je Person für Ersatzkäufe. Diese Leistung erhalten Sie zusätzlich zur Leistung nach Ziffer 4.1.
- 4.3 Versichert sind Ersatzkäufe, die notwendig sind, um die Reise fortzuführen.

5. Wie helfen wir bei Verlust von Reisezahlungsmitteln?

- 5.1 Wir stellen den Kontakt zu Ihrer Hausbank her, wenn Sie während Ihrer Reise in eine finanzielle Notlage geraten. Voraussetzung ist: Ihre Reisezahlungsmittel wurden gestohlen, geraubt oder sind auf sonstige Art und Weise abhandengekommen.
 - A) Soweit es erforderlich ist, helfen wir bei der Übermittlung des von Ihrer Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages.
 - B) Ist es uns nicht möglich, den Kontakt mit Ihrer Hausbank innerhalb von 24 Stunden herzustellen, gewähren wir Ihnen ein Darlehen bis zu € 500,-. Sie müssen den Betrag innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.
- 5.2 Wenn Sie Ihre Kredit-, EC- und Handkarten verloren haben, helfen wir Ihnen bei der Sperrung der Karten. Wir haften nicht:
 - A) Für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung.
 - B) Für trotz Sperrung entstandene Vermögensschäden.
- 5.3 Wenn Sie Ihre Reisedokumente verlieren, helfen wir Ihnen bei der Ersatzbeschaffung.

6. Was ist nicht oder nur eingeschränkt versichert?

- 6.1 Nicht versichert sind:
 - A) Schäden durch Vergessen; Liegen-, Hängen-, Stehenlassen; Verlieren.
 - B) Brillen; Kontaktlinsen; Hörgeräte und Prothesen.
 - C) Geld; Wertpapiere; Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa.
 - D) Vermögensfolgeschäden.
 - E) Schäden, die durch Ihre vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles entstehen. Haben Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, dann können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens kürzen.
- 6.2 Eingeschränkt versichert sind:
 - A) Video- und Fotoapparate; Handys; Smartphones; Drohnen; EDV-Geräte; Software einschließlich Zubehör. Diese sind als mitgeführtes Reisegepäck bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme versichert. Sind sie als Reisegepäck aufgegeben, besteht kein Versicherungsschutz.
 - B) Schmucksachen und Kostbarkeiten. Diese sind nur dann versichert, wenn sie in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (Beispiel: Safe) eingeschlossen sind. Oder wenn sie im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden. Wir leisten Entschädigung bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme.
 - C) →Sportgeräte einschließlich Zubehör. Soweit sie sich in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden, sind sie nicht versichert. In allen anderen Fällen sind sie bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme versichert.

- D) Geschenke und Reiseandenken sind bis insgesamt 10% der Versicherungssumme versichert.
- 6.3 Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen.
- 6.4 Reisegepäck ist im abgestellten Kraftfahrzeug während der Reise versichert. Voraussetzung ist:
- A) Das Gepäck wird aus dem verschlossenen Kraftfahrzeug gestohlen. Zum Kraftfahrzeug gehören auch daran angebrachte, verschlossene Gepäckboxen.
- B) Zusätzlich tritt der Schaden zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr ein. Bei Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht jederzeit Versicherungsschutz.

7. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 7.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 7.2 Sie sind verpflichtet, Versicherungsnachweis und Buchungsunterlagen der Reise bei uns einzureichen.
- 7.3 Sie müssen Schäden durch strafbare Handlungen → unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle vor Ort anzeigen. Ist dies nicht möglich, muss die Anzeige bei der am nächsten erreichbaren Polizeidienststelle erfolgen. Der Anzeige müssen Sie eine Liste aller in Verlust geratenen Sachen beifügen. Lassen Sie sich dies bestätigen. Sie müssen uns eine Bescheinigung darüber einreichen.
- 7.4 Sie sind verpflichtet, Schäden an aufgegebenem Reisegepäck → unverzüglich bei einer dieser Stellen zu melden:
- A) Beim Beförderungsunternehmen.
B) Beim Beherbergungsbetrieb.
C) Bei der Gepäckaufbewahrung.
Äußerlich nicht erkennbare Schäden müssen Sie dort schriftlich anzeigen, sobald Sie diese entdeckt haben. Dies müssen Sie innerhalb der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks, tun. Sie müssen uns darüber entsprechende Bescheinigungen vorlegen.
- 7.5 Sie sind verpflichtet, sich die Verspätung Ihres Reisegepäckes vom Beförderungsunternehmen bestätigen zu lassen. Sie müssen uns darüber eine Bescheinigung einreichen. Ersatzkäufe müssen Sie uns durch Rechnungen nachweisen.

8. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

9. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?

Sie haben einen Tarif mit Selbstbeteiligung abgeschlossen? Dann tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Dieser Eigenanteil beträgt € 100,- je versicherten Fall. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

E Reiseunfall-Versicherung

1. Was ist versichert?

- 1.1 Wenn Sie während einer Reise einen Unfall erleiden, der zu Ihrem Tod oder dauernder Invaliderität führt, unterstützen wir Sie bzw. Ihre Rechtsnachfolger mit den vereinbarten Hilfe- und Geldleistungen.
- 1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn Sie durch ein plötzlich von außen auf Ihren Körper einwirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden.
- 1.3 Ein Unfall liegt auch vor, wenn durch erhöhte Kraftanstrengung:
- A) Eines Ihrer Gelenke verrenkt wird.
B) Ihre Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.
- 1.4 Als Unfall gilt ebenfalls:
- A) Wenn Sie bei der rechtmäßigen Verteidigung oder der Bemühung zur Rettung von Menschen, Tieren oder Sachen einen plötzlichen Gesundheitsschaden erleiden.
B) Tauchtypische Gesundheitsschäden.

- C) Infektionen durch Zeckenstich.
D) Tollwut.
E) Wundstarrkrampf.

2. Wann und in welchem Umfang leisten wir, wenn der Unfall zu Ihrer dauerhaften Invaliderität führt?

- 2.1 Wann liegt Invaliderität vor?
Invaliderität liegt vor, wenn Ihre körperliche und geistige Leistungsfähigkeit unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt ist. Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird. Zudem kann eine Änderung des Zustands nicht erwartet werden.
- 2.2 Ihre Invaliderität muss innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall:
- A) Eintreten.
B) Von einem Arzt schriftlich festgestellt und bei uns geltend gemacht werden.
- 2.3 Wie bemessen wir den Umfang der Invaliderität?
- A) Wenn Sie Ihre Sinnesorgane oder Körperteile verlieren oder diese vollständig funktionsunfähig werden, gelten folgende Invalideritätsgrade:
- | | |
|--|------|
| Arm..... | 70 % |
| Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks . | 65 % |
| Arm unterhalb des Ellenbogengelenks..... | 60 % |
| Hand..... | 55 % |
| Daumen..... | 20 % |
| Zeigefinger | 10 % |
| Anderer Finger..... | 5 % |
| Bein über der Mitte des Oberschenkels..... | 70 % |
| Bein bis zur Mitte des Oberschenkels..... | 60 % |
| Bein bis unterhalb des Knies..... | 50 % |
| Bein bis zur Mitte des Unterschenkels..... | 45 % |
| Fuß..... | 40 % |
| Große Zehe | 5 % |
| Anderer Zehe | 2 % |
| Auge..... | 50 % |
| Gehör auf einem Ohr | 30 % |
| Geruchssinn..... | 10 % |
| Geschmackssinn..... | 5 % |
| Stimme | 50 % |
| Niere..... | 20 % |
| Milz | 10 % |
- B) Sie verlieren Ihre Sinnesorgane oder Körperteile teilweise oder diese werden teilweise funktionsunfähig? Dann gilt der entsprechende Teil des unter 2.3 A) genannten Prozentsatzes.
- C) Ist ein Körperteil oder Sinnesorgan nicht unter 2.3 A) aufgeführt? Dann bemisst sich der Grad der Invaliderität danach, wie weit Ihre normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei berücksichtigen wir ausschließlich medizinische Gesichtspunkte.
- D) Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor Ihrem Unfall dauerhaft beeinträchtigt? In diesem Fall mindern wir den Invalideritätsgrad um die Vorinvaliderität. Diese bemessen wir nach den vorstehenden Maßstäben.
- E) Wenn mehrere Sinnesorgane oder Körperteile durch den Unfall dauerhaft betroffen sind, werden die Invalideritätsgrade bis maximal 100 % zusammengerechnet.

3. Wann können Sie die Zahlung der Invalideritätsleistung beanspruchen?

- 3.1 Wenn Ihre Heilbehandlung noch nicht abgeschlossen ist, können Sie die Zahlung aufgrund Invaliderität frühestens ein Jahr nach dem Unfall verlangen.
- 3.2 Sie senden uns alle Unterlagen zu, die wir für die Bemessung des Invalideritätsgrades benötigen. Wir erklären dann innerhalb von drei Monaten, ob und in welcher Höhe wir Ihren Anspruch anerkennen.
- 3.3 Wenn Sie innerhalb eines Jahres nach dem Unfall aufgrund des Unfalls versterben, besteht kein Anspruch auf Invalideritätsleistung. Es besteht ein Anspruch auf die Todesfallleistung.
- 3.4 Wenn Sie innerhalb eines Jahres nach dem Unfall aus anderen Ursachen versterben, haben Ihre Erben Anspruch auf die Invalideritätsleistung. Der Invalideritätsgrad bemisst sich nach den letzten ärztlichen Befunden. Dasselbe gilt, wenn der Tod nach mehr als einem Jahr eintritt, auf den Grund kommt es nicht an.
- 3.5 Wenn wir den Anspruch anerkennen, zahlen wir die Kapitalleistung innerhalb von zwei Wochen. Bei vollständiger Invaliderität zahlen wir die volle Versicherungssumme. Bei Teilinvaliderität zahlen wir den entsprechenden Teil der Versicherungssumme.

4. Was leisten wir, wenn der Unfall innerhalb eines Jahres zu Ihrem Tod führt?

In diesem Fall zahlen wir an Ihre Erben oder die von Ihnen Begünstigten die vereinbarte Versicherungssumme.

5. Wann können Ihre Erben oder die von Ihnen Begünstigten die Zahlung der Todesfallleistung beanspruchen?

- 5.1 Wir bekommen alle Unterlagen, die wir als Nachweis über den Versicherungsfall benötigen. Dann erklären wir innerhalb eines Monats, ob und in welcher Höhe wir den Anspruch anerkennen.
- 5.2 Wenn wir den Anspruch anerkennen, zahlen wir → unverzüglich.
6. Kann der Invalideritätsgrad neu bemessen werden?
- 6.1 Sie und wir können den Grad Ihrer Invaliderität jährlich neu bemessen lassen. Dies gilt für maximal drei Jahre nach dem Unfallereignis.
- 6.2 Sie müssen dies innerhalb von einem Monat nach unserer Erklärung über unsere Leistungspflicht nach Ziffer 3.2 tun.
- 6.3 Wir müssen dieses Recht mit unserer Erklärung nach Ziffer 3.2 ausüben.
- 6.4 Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invalideritätsleistung, als wir sie bislang erbracht haben? Dann verzinsen wir den Mehrbetrag mit 5 % jährlich.

7. Was ist nicht versichert?

- 7.1 Nicht versichert sind:
- A) Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, Schlaganfälle oder Krampfanfälle.
B) Unfälle durch Trunkenheit mit einem Blutalkohol von mindestens 1,1 Promille oder Betäubungsmittelkonsum.
C) Unfälle als Luftfahrzeugführer.
D) Unfälle als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeugs bei Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt. Auch die dazugehörigen Übungsfahrten sind ausgeschlossen.
E) Unfälle, die Ihnen bei der Ausübung von → Extremsportarten, der Vorbereitung oder Teilnahme an Box- oder Ringkämpfen, Kampfsportwettkämpfen jeder Art, Pferde- oder Radrennen zustoßen.
F) Unfälle, die Ihnen dadurch zustoßen, dass Sie vorsätzlich eine Straftat ausführen oder versuchen.
G) Unfälle aufgrund versuchten Suizids und dessen Folgen.
- 7.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Gesundheitsschäden, die Sie erleiden durch
- A) Heilmaßnahmen.
B) Eingriffe am Körper.
C) Strahlen.
Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn die Gesundheitsschäden durch einen Unfall bedingt sind.
- 7.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Gesundheitsschäden, die Sie durch Infektionen erleiden. Es sei denn, die Krankheitserreger sind durch einen Unfall in Ihren Körper gelangt. Ausgeschlossen bleiben Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch geringfügige Haut- / Schleimhautverletzungen oder durch Insektenstiche / -bisse in Ihren Körper gelangt sind. Versichert sind jedoch Infektionen durch Zeckenbisse, Tollwut und Wundstarrkrampf.

8. Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall?

- 8.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 8.2 Sie müssen uns → unverzüglich über den Unfall informieren und sich von den von uns beauftragten Ärzten untersuchen lassen. Die Kosten hierfür übernehmen wir.
- 8.3 Sie müssen die Ärzte, die Sie behandelt oder untersucht haben, ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden.

9. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

F Reisehaftpflicht-Versicherung

1. Was ist versichert?

- 1.1 Wir schützen Sie vor den Folgen von Haftpflichtsrisiken während der Reise. Werden Sie wegen eines Personen- oder Sachschadens von einem Dritten in Anspruch genommen, prüfen wir, ob und in welchem Umfang Sie dem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadensersatz verpflichtet sind.
- 1.2 Versicherungsfall ist das Schadensereignis, das unmittelbar zur Schädigung des Dritten geführt hat. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis führt, kommt es nicht an.
- 1.3 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts als Privatperson aus Gefahren des täglichen Lebens. Dies gilt nur, soweit kein Ausschluss nach Ziffer 2 vorliegt.
- 1.4 Ergibt unsere Prüfung, dass die Ansprüche gegen Sie unberechtigt sind, wehren wir sie ab.
- 1.5 Steht Ihre Schadensersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns fest, stellen wir Sie von berechtigten Ansprüchen frei. Wir begleichen diese → unverzüglich.
- 1.6 Berechtig sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn Sie durch Gesetz, rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich zur Entschädigung verpflichtet sind. Geben Sie ohne unsere Zustimmung ein Anerkenntnis ab, bindet es uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis bestanden hätte. Gleiches gilt für Vergleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung schließen.
- 1.7 Unsere Entschädigung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall, wenn sie auf dieselbe Ursache zurückzuführen sind.
- 1.8 Wir sind bevollmächtigt, alle Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben, die uns zur Abwicklung des Schadens oder zur Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinen. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche, führen wir den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten. Unsere Aufwendungen für diese Kosten rechnen wir nicht auf die Versicherungssumme an.
- 1.9 Übersteigt der berechnete Schadensersatzanspruch die Versicherungssumme? In diesem Fall tragen wir die Kosten des Rechtsstreits im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche.

2. Was ist nicht versichert?

- Wir leisten nicht für:
- 2.1 Schäden, die Sie oder Mitversicherte vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.
 - 2.2 Gefahren, die in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit einer von Ihnen vorsätzlich und widerrechtlich begangenen Straftat.
 - 2.3 Schäden, die Sie selbst erleiden (sog. Eigenschäden).
 - 2.4 Schäden, die Sie mitversicherten Personen zufügen.
 - 2.5 Schäden, die Sie Ihren → Angehörigen zufügen.
 - 2.6 Ansprüche auf Gehalt; Ruhegehalt; Lohn oder sonstige festgesetzte Bezüge; Verpflegung; ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung und Fürsorgeansprüche.
 - 2.7 Ansprüche, die aufgrund Ihrer dienstlichen oder beruflichen Tätigkeit, Ihres Amtes oder Ehrenamtes gegen Sie geltend gemacht werden.
 - 2.8 Schäden, die durch Ihre gefährliche Beschäftigung entstehen.
 - 2.9 Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraft-, Luft- oder motorisierten Wasserfahrzeugs verursacht werden. Dabei ist es unerheblich, ob Sie Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer des Fahrzeugs sind.
 - 2.10 Abweichend von § 103 VVG Schäden, die Sie anderen durch grob fahrlässiges Übertragen von Krankheiten zufügen.
 - 2.11 Schäden durch Ihr Halten oder Hüten von Tieren.
 - 2.12 Ansprüche aus Vertragserfüllung und öffentlich-rechtliche Ansprüche.
 - 2.13 Schäden durch das Abhandenkommen von Sachen.
 - 2.14 Schäden an von Ihnen gemieteten, gepachteten, geleasten oder geliehenen Sachen. Schäden an gemieteten Unterkünften sind versichert. Außerdem Schäden an mobilen Einrichtungsgegenständen in Hotels; Ferienwohnungen; Ferienhäusern; Schiffskabinen; ähnlichen Unterkünften. Versichert sind dabei auch Schäden

durch das Abhandenkommen von Schlüsseln für die genannten Unterkünfte. In diesen Fällen zahlen wir für den Austausch von Schlössern bis zu € 5.000,-. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes.

- 2.15 Ansprüche wegen Vermögensschäden, die gegen Sie aus Ratschlägen oder Empfehlungen aller Art geltend gemacht werden.
 - 2.16 Schäden, die Sie als Jäger verursachen.
 - 2.17 Schäden, die im Zusammenhang mit von Ihnen ausgeübten → Extremsportarten stehen.
 - 2.18 Schäden, die durch Ihre Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen verursacht werden oder bei Ihrer Vorbereitung dazu.
 - 2.19 Ansprüche im Zusammenhang mit Ihrer Vorbereitung oder Teilnahme an Box- oder Ringkämpfen oder der Ausübung von Kampfsportarten.
- ### **3. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?**
- 3.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
 - 3.2 Sie müssen uns über jeden Versicherungsfall innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung informieren.
 - 3.3 Sie müssen:
 - A) Nach Möglichkeit den Schaden abwenden oder mindern. Dabei müssen Sie unsere Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
 - B) Uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte vorlegen und uns bei der Schadensermittlung und -regulierung unterstützen.
 - C) Uns alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, mitteilen. Alle dafür angeforderten Schriftstücke müssen Sie uns zusenden.
 - 3.4 Benachrichtigen Sie uns zusätzlich → unverzüglich, wenn ein Dritter einen Haftpflichtanspruch gegen Sie geltend macht. Das gilt auch, wenn ein staatsanwaltliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet wird. Oder ein Mahnbescheid gegen Sie erlassen wird oder eine gerichtliche Streitverkündung erfolgt.
 - 3.5 Erhalten Sie einen Mahnbescheid eines Anspruchstellers auf Schadensersatz, müssen Sie form- und fristgerecht widersprechen. Auch bei einer Verfügung von Verwaltungsbehörden müssen Sie form- und fristgerecht Rechtsbehelfe einlegen. Unsere Weisung sollen Sie hierzu nicht abwarten.
 - 3.6 Nimmt ein Dritter Sie gerichtlich in Anspruch, müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen.

4. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

5. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?

Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Dieser Eigenanteil beträgt bei Sachschäden € 150,- je versicherten Fall. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

G Incoming-Kranken-Versicherung für Gäste aus dem Ausland

1. Was ist versichert?

- 1.1 Als Gast aus dem → Ausland genießen Sie Versicherungsschutz während Ihres vorübergehenden Aufenthaltes in den → Gastländern.
- 1.2 Sie sind während Ihres Aufenthaltes erkrankt oder haben einen Unfall erlitten? Dann erstatten wir die Kosten für:
 - A) Heilbehandlungen im → Gastland.
 - B) Kranken- und Gepäckrücktransporte.
 - C) Bestattung im → Gastland oder die Überführung.
- 1.3 Bei Schwangerschaft leisten wir nach Ziffer 2.2 F) bis J).
- 1.4 Haben Sie während Ihrer Reise einen medizinischen Notfall? Dann helfen wir Ihnen mit unserer Notrufzentrale im 24-Stunden-Service.

- 1.5 Die Voraussetzungen für die einzelnen Versicherungsfälle finden Sie in den nachfolgenden Ziffern.

2. Was erstatten wir bei Heilbehandlungen im → Gastland?

- 2.1 Heilbehandlungskosten und Arzneimittel: Versichert sind → medizinisch notwendige Heilbehandlungen, die von Ärzten durchgeführt oder verordnet werden. Die Heilbehandlungen und Arzneimittel müssen schulmedizinisch anerkannt sein. Alternative Heilbehandlungen sind versichert, wenn keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen.
 - 2.2 Wir erstatten die Kosten für:
 - A) Stationäre Behandlungen im Krankenhaus.
 - B) Ambulante Heilbehandlungen.
 - C) Operationen.
 - D) Röntgendiagnostik.
 - E) Arznei-, Heil- und Verbandsmittel.
 - F) Ärztliche Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen.
 - G) Medizinisch bedingte Schwangerschaftsabbrüche.
 - H) Entbindung bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche.
 - I) Fehlgeburt bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche.
 - J) Bei einer Frühgeburt bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche: die Kosten der Heilbehandlung für Ihr neugeborenes Kind.
 - K) Schmerzstillende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung.
 - L) Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz und vorhandenen Zahnprothesen.
 - K) Provisorischen Zahnersatz bzw. provisorische Zahnprothesen nach einem Unfall.
 - M) Herzschrittmacher und Prothesen: Wenn sie während des Aufenthaltes erstmals erforderlich werden und notwendig sind, um Ihre Transportfähigkeit zu gewährleisten.
 - N) Hilfsmittel, die während des Aufenthaltes erstmals notwendig werden; Beispiel: Gehhilfen, Miete eines Rollstuhls.
 - 2.3 Übersteigt eine Heilbehandlung oder eine sonstige Maßnahme das → medizinisch notwendige Maß? Dann können wir unsere Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Die berechneten Honorare und Gebühren dürfen den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang nicht übersteigen. Andernfalls können wir die Erstattung auf die landesüblichen Sätze kürzen.
 - 2.4 Telefonkosten: Sie müssen mit unserer Notrufzentrale Kontakt aufnehmen? Dann erstatten wir Ihnen die Telefonkosten bis € 25,- je Versicherungsfall.
 - 2.5 Behandlungskosten in Deutschland erstatten wir in Höhe der Gebührensätze, die die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) oder Zahnärzte (GOZ) vorsieht. Bitte beachten Sie, dass wir Honorarvereinbarungen nicht anerkennen.
- ### **3. Sie möchten psychologische Hilfe?**
- Wenn Sie in eine Notsituation geraten und psychologischen Beistand benötigen, leisten wir eine erste telefonische Hilfestellung.
- ### **4. Wann zahlen wir Krankenhaustagegeld?**
- Sie möchten von uns keine Erstattung der stationären Heilbehandlungskosten? Dann erhalten Sie stattdessen ein Krankenhaustagegeld von € 50,- pro Tag. Dies zahlen wir Ihnen maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung. Sie müssen uns Ihre Wahl zu Beginn der Behandlung mitteilen.
- ### **5. Ein Kind muss stationär behandelt werden?**
- Muss ein mitreisendes minderjähriges Kind stationär behandelt werden? Dann erstatten wir die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus.
- ### **6. Sind Sie über das Reiseende hinaus transportunfähig?**
- Dann übernehmen wir die Behandlungskosten bis zum Tag Ihrer Transportfähigkeit.
- ### **7. Was leisten wir bei Krankenrücktransport und Krankentransport?**
- 7.1 Wir organisieren und übernehmen die Kosten für Ihren medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport aus dem → Gastland mit medizinisch adäquaten Transportmitteln. Wir bringen Sie an Ihren Wohnort im Heimatland oder in das Ihrem Wohnort im Heimatland nächstgelegene geeignete Krankenhaus.

- 7.2 Wir bringen Ihr Reisegepäck aus dem → Gastland zu Ihrem Wohnort im Heimatland, sofern ein Krankenrücktransport für Sie erfolgt.
- 7.3 Wir erstatten die Kosten für Ihren → medizinisch notwendigen Krankentransport in ein geeignetes Krankenhaus im → Gastland:
A) Zum stationären Aufenthalt.
B) Zur ambulanten Erstversorgung.
- 8. Was erstatten wir im Todesfall?**
- 8.1 Auf Wunsch Ihrer → Angehörigen organisieren wir Ihre Überführung. Die Überführung erfolgt an den vor → Reiseantritt letzten Wohnsitz im Heimatland. Hierfür übernehmen wir die Kosten.
- 8.2 Alternativ organisieren wir die Bestattung im → Gastland. Wir übernehmen die Bestattungskosten bis zur Höhe, die eine Überführung kostet.
- 8.3 Wir bringen Ihr Gepäck an Ihren vor → Reiseantritt letzten Wohnort im Heimatland zurück.
- 9. Sie möchten zur ärztlichen Versorgung oder zu Arzneimitteln beraten werden?**
- 9.1 Sie haben vor oder während Ihres Aufenthaltes Fragen zur ärztlichen Versorgung im → Gastland? Wir informieren Sie über die Möglichkeiten der ärztlichen Versorgung. Soweit es uns möglich ist, nennen wir Ihnen einen Englisch sprechenden Arzt.
- 9.2 Wir beraten Sie über:
A) Arzneimittel, die während des Aufenthaltes notwendig werden.
B) Ersatzpräparate, wenn Ihre Arzneimittel, die Sie während des Aufenthaltes benötigen, abhandenkommen.
- 10. Wie helfen wir bei Krankenhausaufenthalten im → Gastland?**
- 10.1 Über einen von uns beauftragten Arzt stellen wir den Kontakt zu den behandelnden Ärzten im Krankenhaus her. Falls es erforderlich ist, ziehen wir Ihren Hausarzt hinzu. Wir sorgen für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Wenn Sie es wünschen, informieren wir Ihre → Angehörigen.
- 10.2 Sie sind voraussichtlich länger als fünf Tage im Krankenhaus? Dann organisieren wir auf Wunsch die Reise einer Ihnen nahestehenden Person zum Ort des Krankenhauses und zurück an den Wohnort. Wir übernehmen die Kosten für die Hin- und Rückreise.
- 10.3 Wir geben gegenüber dem Krankenhaus, in dem Sie behandelt werden, eine Kostenübernahmegarantie bis zu € 15.000,- ab. Wir übernehmen die Abrechnung mit dem Krankenhaus. Soweit wir nicht erstattungspflichtig sind, müssen von uns verauslagte Kosten von Ihnen innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zurückgezahlt werden. Sind wir erstattungspflichtig, werden wir die Kostenübernahmegarantie bei Bedarf erhöhen.
- 11. Können mitreisende Kinder oder betreuungsbedürftige Personen nicht mehr betreut werden?**
Sie können minderjährige Kinder oder betreuungsbedürftige Personen während des Aufenthaltes aufgrund Erkrankung, Unfallverletzung oder Tod nicht mehr betreuen? Dann organisieren wir die Rückreise der Kinder oder der betreuungsbedürftigen Personen aus dem → Gastland an den Wohnsitz im Heimatland und übernehmen hierfür die Mehrkosten der Rückreise. Alternativ organisieren wir die Reise einer Ihnen nahestehenden Person an den Aufenthaltsort und zurück an den Wohnort. Wir übernehmen die Kosten für die Hin- und Rückreise.
- 12. Sind Such-, Rettungs- und Bergungskosten versichert?**
Wir erstatten Such-, Rettungs- und Bergungskosten bis zu € 10.000,-. Diese müssen wegen Erkrankung, als Unfallfolge oder wegen Tod anfallen.
- 13. Was ist nicht versichert?**
Nicht versichert sind:
A) Heilbehandlungen, die ein Grund für den Aufenthalt im → Gastland waren.
B) Heilbehandlungen, von denen Sie schon vor Beginn Ihres Aufenthaltes im → Gastland wussten, dass diese während der Reise durchgeführt werden müssen; Beispiel: Dialysen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Sie die Reise unternehmen müssen, weil Ihr Ehepartner, Ihr Lebenspartner oder ein Verwandter ersten Grades verstorben ist.
C) Heilbehandlungen von Erkrankungen, die bei Antritt des Aufenthaltes in den → Gastländern bereits bestanden und bekannt waren.

- D) Anschaffung und Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten.
E) Auf Vorsatz beruhende Krankheiten und Verletzung einschließlich deren Folgen.
F) Behandlung von Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten einschließlich Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.
G) Kur-, Sanatoriums- und Wellness-Behandlungen; Akupunktur; Fango; Massagen.
H) Pflegebedürftigkeit und Verwahrung.
I) Psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung sowie Hypnose.
J) Walleistungen; Beispiel: Einbettzimmer oder Chefarztbehandlung.
K) Behandlungen durch Ehe- bzw. Lebenspartner, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet.
L) Heilbehandlungen aufgrund versuchten Suizids und dessen Folgen. Ebenso Krankenrücktransport sowie Überführung aufgrund vollendeten Suizids.
M) Vorsorgeuntersuchungen zur Schwangerschaft.
N) Behandlungen von Schwangerschaftskomplikationen nach der vollendeten 36. Schwangerschaftswoche.
O) Medizinisch bedingte Schwangerschaftsabbrüche nach der vollendeten 36. Schwangerschaftswoche.
P) Entbindungen und deren Folgen nach der vollendeten 36. Schwangerschaftswoche.
Q) Nicht medizinisch bedingte Schwangerschaftsabbrüche.

14. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 14.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
14.2 Sie bzw. im Todesfall Ihre Rechtsnachfolger müssen → unverzüglich Kontakt zu unserer Notrufzentrale aufnehmen:
A) Vor Beginn einer stationären Heilbehandlung.
B) Vor Durchführung von Krankenrücktransporten.
C) Vor Bestattungen im → Gastland oder vor Überführungen im Todesfall.
14.3 Wenn wir Sie dazu auffordern, sind Sie verpflichtet, uns die Rechnungen im Original oder Zweitschriften mit einem Erstattungsnachweis eines anderen Leistungsträgers vorzulegen.

15. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

16. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?

Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Dieser Eigenanteil beträgt bei Heilbehandlungskosten € 100,- je versicherten Fall. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

H Stornokosten-Versicherung für Schülerreisen

- 1. Was ist versichert?**
1.1 Versichert ist der in Teil A beschriebene Versicherungsschutz.
1.2 Ergänzend versichert ist das Lehrer-Ausfall-Risiko.
2. Was erstatten wir beim Lehrer-Ausfall-Risiko?
Wir erstatten Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten, wenn die komplette Reise storniert werden muss. Voraussetzung ist: Eine der Begleitpersonen kann wegen eines versicherten Ereignisses nach Teil A Ziffer 4 die Reise nicht antreten und hierdurch wird die vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl an Begleitpersonen unterschritten.
3. Welche Obliegenheiten müssen Sie beachten?
3.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
3.2 Sie müssen die Obliegenheiten in Teil A beachten.

- 3.3 Außerdem benötigen wir eine Bestätigung der → Schule, dass durch den Ausfall der Begleitperson die vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl an Begleitpersonen unterschritten wurde.
- 4. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**
Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

K Kreuzfahrt-Schutz

- 1. Was ist versichert?**
Wir entschädigen Sie:
A) Wenn Sie krank werden oder einen Unfall erleiden.
B) Wenn Sie nicht an → Landausflügen teilnehmen können.
C) Wenn Sie Ihr Kreuzfahrtschiff verpassen.
2. Was ist versichert, wenn Sie während Ihrer Schiffsreise erkranken oder einen Unfall erleiden?
2.1 Sie werden während Ihrer Reise krank oder erleiden einen Unfall? Dann erhalten Sie € 50,- pro 24 Stunden, die Sie durchgängig auf der Krankenstation oder in Ihrer Kabine verbringen müssen. Kurze notwendige Unterbrechungen bleiben außer Betracht; Beispiel: Besuch beim → Schiffsarzt. Wir zahlen Ihnen maximal € 250,- pro Person und Reise.
2.2 Sie erhalten die Leistung nach Ziffer 2.1 auch bei Seekrankheit. Voraussetzung ist: Die Windstärke beträgt maximal sechs → Beaufort.
3. Was ist versichert, wenn Sie nicht an → Landausflügen teilnehmen können?
Sie oder einer Ihrer → Reisebegleiter erkranken während Ihrer Reise oder erleiden einen Unfall? Daher können Sie an einem oder mehreren → Landausflügen nicht teilnehmen? Dann erstatten wir Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornogebühren für die gebuchten → Landausflüge, maximal jedoch € 750,- pro Reise.
4. Was leisten wir, wenn Sie Ihr Kreuzfahrtschiff verpassen?
4.1 Verspätet sich ein → öffentliches Verkehrsmittel um mehr als zwei Stunden? Und Sie versäumen dadurch Ihr Kreuzfahrtschiff? Sofern die Voraussetzungen nach Ziffer 4.2 vorliegen erstatten wir Ihnen:
A) Die Mehrkosten der Hinreise bis zu € 800,- pro Person.
B) Die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft). Maximal erhalten Sie € 100,- pro Person.
Zudem organisieren wir Ihre Nachreise mit → öffentlichen Verkehrsmitteln zum nächstmöglichen Einschiffungshafen Ihres Kreuzfahrtschiffes und strecken die Mehrkosten vor. Der von uns verauslagte Betrag ist innerhalb eines Monats nach Auszahlung zurückzuzahlen. Dies gilt nur, soweit der Betrag Ihren Anspruch übersteigt.
4.2 Die folgenden Voraussetzungen müssen alle erfüllt sein, damit Sie eine Leistung nach Ziffer 4.1 erhalten:
A) Sie haben die Anreise zu Ihrem Starthafen unabhängig von einem Reiseveranstalter gebucht.
B) Sie haben die Reise nachweislich so geplant, dass Sie → pünktlich zu der vom Reiseveranstalter angegebenen Check-in-Zeit für die Einschiffung am Schiffsterminal ankommen.
5. Was ist nicht versichert?
Wir leisten nicht:
5.1 Bei einer psychischen Reaktion
A) auf ein Kriegereignis; innere Unruhen; einen Terrorakt; ein Flugunglück;
B) auf die Befürchtung von Kriegereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten.
5.2 Bei Suchterkrankungen.

5.3 Wenn ein Hafen aufgrund von Entscheidung des Kapitäns, des Reiseveranstalters oder →Eingriffen von hoher Hand nicht angelaufen wird.

6. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 6.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 6.2 Damit wir Ihren Versicherungsfall bearbeiten können, müssen Sie oder bei Tod Ihr Rechtsnachfolger die folgenden Unterlagen bei uns einreichen. Wir benötigen immer: Versicherungsnachweis; Buchungsunterlagen; Schadennachweise.
- A) Bei Krankheit oder Unfallverletzung: Attest vom →Schiffsarzt. Bei Seekrankheit zusätzlich eine Bescheinigung der Windstärke durch Schiffs- oder Reiseleitung.

B) Bei Landausflügen, an denen Sie nicht teilnehmen können: Attest vom →Schiffsarzt; Schadennachweis (Beispiel: Stornokostenrechnung für →Landausflüge).

C) Bei Verpassen des Kreuzfahrtschiffes: Nachweis der Mehrkosten der Hinreise und der Unterkunft; Nachweis über Verspätung des →öffentlichen Verkehrsmittels; Nachweis über Reiseplanung mit ausreichendem Vorlauf zur Check-in-Zeit des Reiseveranstalters.

7. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns

nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

8. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?

Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil des Schadens nach Ziffer 3 und Ziffer 4 selbst. Ihr Eigenanteil beträgt 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens aber €25,- je Person. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

Prämienübersicht – Prämienanteile für die Kranken-Versicherung in Paketen

Gruppen-RundumSorglos-Schutz				
Geltungsbereich	Selbstbeteiligung	Tarif	Prämie (inkl. VersSt.)	steuerfreier Prämienanteil Reisekranken-Vers.
Deutschland	mit	NPM300	2,7 %*	1,6%
Europa	mit	NPM301	3,3 %*	22,9%
Welt	mit	NPM302	3,9 %*	7,2%
Deutschland	ohne	NPX300	3,3 %*	1,6%
Europa	ohne	NPX301	4,5 %*	22,9%
Welt	ohne	NPX302	4,9 %*	7,2%

*vom Reisepreis

Gruppen-RundumSorglos-Schutz ohne Stornokosten-Versicherung				
Geltungsbereich	Selbstbeteiligung	Tarif	Prämie	steuerfreier Prämienanteil
Deutschland	mit	NPM400	0,90€*	0,42 €
Europa	mit	NPM401	1,80€*	1,69 €
Welt	mit	NPM402	2,90€*	2,33 €
Deutschland	ohne	NPX400	1,20€*	0,56 €
Europa	ohne	NPX401	2,80€*	2,63 €
Welt	ohne	NPX402	4,30€*	3,46 €

*pro Reisetag

RundumSorglos-Schutz – Europa			
Reisepreis in €	Tarif	Prämie in € (inkl. Vers.-Steuer)	steuerfreier Prämienanteil zur Reisekranken-Versicherung in €
mit Selbstbeteiligung, jedes Alter			
bis 100,-	PBM100	11,-	3,83
bis 200,-	PBM101	17,-	5,92
bis 300,-	PBM102	22,-	7,66
bis 400,-	PBM103	27,-	9,40
bis 500,-	PBM104	34,-	11,83
bis 600,-	PBM105	40,-	13,92
bis 800,-	PBM106	49,-	17,05
bis 1.000,-	PBM107	60,-	20,88
bis 1.200,-	PBM108	72,-	25,06
bis 1.400,-	PBM109	84,-	29,23
bis 1.600,-	PBM110	97,-	33,76
bis 1.800,-	PBM111	109,-	37,93
bis 2.000,-	PBM112	119,-	41,41
bis 2.200,-	PBM113	129,-	44,89
bis 2.400,-	PBM114	139,-	48,37
bis 2.600,-	PBM115	149,-	51,85
bis 2.800,-	PBM116	158,-	54,98
bis 3.000,-	PBM117	164,-	57,07
bis 3.500,-	PBM118	182,-	63,34
bis 4.000,-	PBM119	204,-	70,99
bis 5.000,-	PBM120	254,-	88,39
bis 6.000,-	PBM121	299,-	104,05
bis 7.000,-	PBM122	349,-	121,45
bis 8.000,-	PBM123	399,-	138,85
bis 10.000,-	PBM124	499,-	173,65

RundumSorglos-Schutz – Europa			
Reisepreis in €	Tarif	Prämie in € (inkl. Vers.-Steuer)	steuerfreier Prämienanteil zur Reisekranken-Versicherung in €
ohne Selbstbeteiligung, bis 64 Jahre			
bis 100,-	PBX100	17,-	6,32
bis 200,-	PBX101	27,-	10,04
bis 300,-	PBX102	38,-	14,14
bis 400,-	PBX103	46,-	17,11
bis 500,-	PBX104	56,-	20,83
bis 600,-	PBX105	65,-	24,18
bis 800,-	PBX106	79,-	29,39
bis 1.000,-	PBX107	89,-	33,11
bis 1.200,-	PBX108	104,-	38,69
bis 1.400,-	PBX109	114,-	42,41
bis 1.600,-	PBX110	124,-	46,13
bis 1.800,-	PBX111	139,-	51,71
bis 2.000,-	PBX112	149,-	55,43
bis 2.200,-	PBX113	164,-	61,01
bis 2.400,-	PBX114	169,-	62,87
bis 2.600,-	PBX115	179,-	66,59
bis 2.800,-	PBX116	199,-	74,03
bis 3.000,-	PBX117	209,-	77,75
bis 3.500,-	PBX118	242,-	90,02
bis 4.000,-	PBX119	264,-	98,21
bis 5.000,-	PBX120	309,-	114,95
bis 6.000,-	PBX121	385,-	143,22
bis 7.000,-	PBX122	439,-	163,31
bis 8.000,-	PBX123	489,-	181,91
bis 10.000,-	PBX124	589,-	219,11

Prämienübersicht – Prämienanteile für die Kranken-Versicherung in Paketen

RundumSorglos-Schutz – Europa			
Reisepreis in €	Tarif	Prämie in € (inkl. Vers.-Steuer)	steuerfreier Prämienanteil zur Reisekranken-Versicherung in €
ohne Selbstbeteiligung, ab 65 Jahre			
bis 100,-	PBX125	22,-	8,18
bis 200,-	PBX126	33,-	12,28
bis 300,-	PBX127	49,-	18,23
bis 400,-	PBX128	59,-	21,95
bis 500,-	PBX129	69,-	25,67
bis 600,-	PBX130	84,-	31,25
bis 800,-	PBX131	100,-	37,20
bis 1.000,-	PBX132	112,-	41,66
bis 1.200,-	PBX133	127,-	47,24
bis 1.400,-	PBX134	140,-	52,08
bis 1.600,-	PBX135	153,-	56,92
bis 1.800,-	PBX136	170,-	63,24
bis 2.000,-	PBX137	182,-	67,70
bis 2.200,-	PBX138	200,-	74,40
bis 2.400,-	PBX139	212,-	78,86
bis 2.600,-	PBX140	226,-	84,07
bis 2.800,-	PBX141	250,-	93,00
bis 3.000,-	PBX142	275,-	102,30
bis 3.500,-	PBX143	314,-	116,81
bis 4.000,-	PBX144	346,-	128,71
bis 5.000,-	PBX145	401,-	149,17
bis 6.000,-	PBX146	482,-	179,30
bis 7.000,-	PBX147	548,-	203,86
bis 8.000,-	PBX148	609,-	226,55
bis 10.000,-	PBX149	731,-	271,93

RundumSorglos-Schutz – Welt			
Reisepreis in €	Tarif	Prämie in € (inkl. Vers.-Steuer)	steuerfreier Prämienanteil zur Reisekranken-Versicherung in €
mit Selbstbeteiligung, jedes Alter			
bis 100,-	PBM125	17,-	8,57
bis 200,-	PBM126	29,-	14,62
bis 300,-	PBM127	39,-	19,66
bis 400,-	PBM128	49,-	24,70
bis 500,-	PBM129	59,-	29,74
bis 600,-	PBM130	69,-	34,78
bis 800,-	PBM131	79,-	39,82
bis 1.000,-	PBM132	89,-	44,86
bis 1.200,-	PBM133	99,-	49,90
bis 1.400,-	PBM134	109,-	54,94
bis 1.600,-	PBM135	122,-	61,49
bis 1.800,-	PBM136	139,-	70,06
bis 2.000,-	PBM137	152,-	76,61
bis 2.200,-	PBM138	163,-	82,15
bis 2.400,-	PBM139	176,-	88,70
bis 2.600,-	PBM140	189,-	95,26
bis 2.800,-	PBM141	204,-	102,82
bis 3.000,-	PBM142	217,-	109,37
bis 3.500,-	PBM143	237,-	119,45
bis 4.000,-	PBM144	269,-	135,58
bis 5.000,-	PBM145	329,-	165,82
bis 6.000,-	PBM146	399,-	201,10
bis 7.000,-	PBM147	474,-	238,90
bis 8.000,-	PBM148	538,-	271,15
bis 10.000,-	PBM149	658,-	331,63

RundumSorglos-Schutz – Welt			
Reisepreis in €	Tarif	Prämie in € (inkl. Vers.-Steuer)	steuerfreier Prämienanteil zur Reisekranken-Versicherung in €
ohne Selbstbeteiligung, bis 64 Jahre			
bis 100,-	PBX150	31,-	7,94
bis 200,-	PBX151	44,-	11,26
bis 300,-	PBX152	59,-	15,10
bis 400,-	PBX153	72,-	18,43
bis 500,-	PBX154	87,-	22,27
bis 600,-	PBX155	97,-	24,83
bis 800,-	PBX156	112,-	28,67
bis 1.000,-	PBX157	126,-	32,26
bis 1.200,-	PBX158	141,-	36,10
bis 1.400,-	PBX159	156,-	39,94
bis 1.600,-	PBX160	172,-	44,03
bis 1.800,-	PBX161	189,-	48,38
bis 2.000,-	PBX162	204,-	52,22
bis 2.200,-	PBX163	216,-	55,30
bis 2.400,-	PBX164	235,-	60,16
bis 2.600,-	PBX165	254,-	65,02
bis 2.800,-	PBX166	274,-	70,14
bis 3.000,-	PBX167	292,-	74,75
bis 3.500,-	PBX168	319,-	81,66
bis 4.000,-	PBX169	356,-	91,14
bis 5.000,-	PBX170	417,-	106,75
bis 6.000,-	PBX171	479,-	122,62
bis 7.000,-	PBX172	549,-	140,54
bis 8.000,-	PBX173	611,-	156,42
bis 10.000,-	PBX174	736,-	188,42

RundumSorglos-Schutz – Welt			
Reisepreis in €	Tarif	Prämie in € (inkl. Vers.-Steuer)	steuerfreier Prämienanteil zur Reisekranken-Versicherung in €
ohne Selbstbeteiligung, ab 65 Jahre			
bis 100,-	PBX175	46,-	11,78
bis 200,-	PBX176	61,-	15,62
bis 300,-	PBX177	77,-	19,71
bis 400,-	PBX178	96,-	24,58
bis 500,-	PBX179	113,-	28,93
bis 600,-	PBX180	127,-	32,51
bis 800,-	PBX181	146,-	37,38
bis 1.000,-	PBX182	163,-	41,73
bis 1.200,-	PBX183	181,-	46,34
bis 1.400,-	PBX184	201,-	51,46
bis 1.600,-	PBX185	222,-	56,83
bis 1.800,-	PBX186	241,-	61,70
bis 2.000,-	PBX187	261,-	66,82
bis 2.200,-	PBX188	276,-	70,66
bis 2.400,-	PBX189	300,-	76,80
bis 2.600,-	PBX190	325,-	83,20
bis 2.800,-	PBX191	351,-	89,86
bis 3.000,-	PBX192	374,-	95,74
bis 3.500,-	PBX193	408,-	104,45
bis 4.000,-	PBX194	456,-	116,74
bis 5.000,-	PBX195	533,-	136,45
bis 6.000,-	PBX196	613,-	156,93
bis 7.000,-	PBX197	703,-	179,97
bis 8.000,-	PBX198	782,-	200,19
bis 10.000,-	PBX199	942,-	241,15

RundumSorglos-Schutz ohne Stornokosten-Versicherung			
	Tarif	Prämie in € (inkl. Vers.-Steuer)	steuerfreier Prämienanteil zur Reisekranken-Versicherung in €
Europa – mit Selbstbeteiligung			
jedes Alter	PBM500	53,-	47,22
Europa – ohne Selbstbeteiligung			
bis 64 Jahre	PBX500	74,-	65,93
ab 65 Jahre	PBX501	96,-	85,54
Welt – mit Selbstbeteiligung			
jedes Alter	PBM501	109,-	105,62
Welt – ohne Selbstbeteiligung			
bis 64 Jahre	PBX502	149,-	144,38
ab 65 Jahre	PBX503	194,-	187,99

RundumSorglos-Schutz Schiff Plus – Europa			
Reisepreis in €	Tarif	Prämie in € (inkl. Vers.-Steuer)	steuerfreier Prämienanteil zur Reisekranken-Versicherung in €
mit Selbstbeteiligung, jedes Alter			
bis 100,-	PBM200	11,-	3,83
bis 200,-	PBM201	17,-	5,92
bis 300,-	PBM202	23,-	8,00
bis 400,-	PBM203	28,-	9,74
bis 500,-	PBM204	36,-	12,53
bis 600,-	PBM205	42,-	14,62
bis 800,-	PBM206	52,-	18,10
bis 1.000,-	PBM207	64,-	22,27
bis 1.200,-	PBM208	77,-	26,80
bis 1.400,-	PBM209	90,-	31,32
bis 1.600,-	PBM210	104,-	36,19
bis 1.800,-	PBM211	117,-	40,72
bis 2.000,-	PBM212	128,-	44,54
bis 2.200,-	PBM213	139,-	48,37
bis 2.400,-	PBM214	150,-	52,20
bis 2.600,-	PBM215	161,-	56,03
bis 2.800,-	PBM216	171,-	59,51
bis 3.000,-	PBM217	179,-	62,29
bis 3.500,-	PBM218	199,-	69,25
bis 4.000,-	PBM219	222,-	77,26
bis 5.000,-	PBM220	274,-	95,35
bis 6.000,-	PBM221	321,-	111,71
bis 7.000,-	PBM222	374,-	130,15
bis 8.000,-	PBM223	426,-	148,25
bis 10.000,-	PBM224	529,-	184,09

Prämienübersicht – Prämienanteile für die Kranken-Versicherung in Paketen

RundumSorglos-Schutz Schiff Plus – Europa			
Reisepreis in €	Tarif	Prämie in € (inkl. Vers.-Steuer)	steuerfreier Prämienanteil zur Reisekranken-Versicherung in €
ohne Selbstbeteiligung, bis 64 Jahre			
bis 100,-	PBX200	17,-	6,32
bis 200,-	PBX201	27,-	10,04
bis 300,-	PBX202	39,-	14,51
bis 400,-	PBX203	47,-	17,48
bis 500,-	PBX204	58,-	21,58
bis 600,-	PBX205	67,-	24,92
bis 800,-	PBX206	82,-	30,50
bis 1.000,-	PBX207	93,-	34,60
bis 1.200,-	PBX208	109,-	40,55
bis 1.400,-	PBX209	120,-	44,64
bis 1.600,-	PBX210	131,-	48,73
bis 1.800,-	PBX211	147,-	54,68
bis 2.000,-	PBX212	158,-	58,78
bis 2.200,-	PBX213	174,-	64,73
bis 2.400,-	PBX214	180,-	66,96
bis 2.600,-	PBX215	191,-	71,05
bis 2.800,-	PBX216	212,-	78,86
bis 3.000,-	PBX217	224,-	83,33
bis 3.500,-	PBX218	259,-	96,35
bis 4.000,-	PBX219	282,-	104,90
bis 5.000,-	PBX220	329,-	122,39
bis 6.000,-	PBX221	407,-	151,40
bis 7.000,-	PBX222	464,-	172,61
bis 8.000,-	PBX223	516,-	191,95
bis 10.000,-	PBX224	619,-	230,27

RundumSorglos-Schutz Schiff Plus – Europa			
Reisepreis in €	Tarif	Prämie in € (inkl. Vers.-Steuer)	steuerfreier Prämienanteil zur Reisekranken-Versicherung in €
ohne Selbstbeteiligung, ab 65 Jahre			
bis 100,-	PBX225	22,-	8,18
bis 200,-	PBX226	33,-	12,28
bis 300,-	PBX227	50,-	18,60
bis 400,-	PBX228	60,-	22,32
bis 500,-	PBX229	71,-	26,41
bis 600,-	PBX230	86,-	31,99
bis 800,-	PBX231	103,-	38,32
bis 1.000,-	PBX232	116,-	43,15
bis 1.200,-	PBX233	132,-	49,10
bis 1.400,-	PBX234	146,-	54,31
bis 1.600,-	PBX235	160,-	59,52
bis 1.800,-	PBX236	178,-	66,22
bis 2.000,-	PBX237	191,-	71,05
bis 2.200,-	PBX238	210,-	78,12
bis 2.400,-	PBX239	223,-	82,96
bis 2.600,-	PBX240	238,-	88,54
bis 2.800,-	PBX241	263,-	97,84
bis 3.000,-	PBX242	290,-	107,88
bis 3.500,-	PBX243	331,-	123,13
bis 4.000,-	PBX244	364,-	135,41
bis 5.000,-	PBX245	421,-	156,61
bis 6.000,-	PBX246	504,-	187,49
bis 7.000,-	PBX247	573,-	213,16
bis 8.000,-	PBX248	636,-	236,59
bis 10.000,-	PBX249	761,-	283,09

RundumSorglos-Schutz Schiff Plus – Welt			
Reisepreis in €	Tarif	Prämie in € (inkl. Vers.-Steuer)	steuerfreier Prämienanteil zur Reisekranken-Versicherung in €
mit Selbstbeteiligung, jedes Alter			
bis 100,-	PBM225	17,-	8,57
bis 200,-	PBM226	29,-	14,62
bis 300,-	PBM227	40,-	20,16
bis 400,-	PBM228	50,-	25,20
bis 500,-	PBM229	61,-	30,74
bis 600,-	PBM230	71,-	35,78
bis 800,-	PBM231	82,-	41,33
bis 1.000,-	PBM232	93,-	46,87
bis 1.200,-	PBM233	104,-	52,42
bis 1.400,-	PBM234	115,-	57,96
bis 1.600,-	PBM235	129,-	65,02
bis 1.800,-	PBM236	147,-	74,09
bis 2.000,-	PBM237	161,-	81,14
bis 2.200,-	PBM238	173,-	87,19
bis 2.400,-	PBM239	187,-	94,25
bis 2.600,-	PBM240	201,-	101,30
bis 2.800,-	PBM241	217,-	109,37
bis 3.000,-	PBM242	232,-	116,93
bis 3.500,-	PBM243	254,-	128,02
bis 4.000,-	PBM244	287,-	144,65
bis 5.000,-	PBM245	349,-	175,90
bis 6.000,-	PBM246	421,-	212,18
bis 7.000,-	PBM247	499,-	251,50
bis 8.000,-	PBM248	565,-	284,76
bis 10.000,-	PBM249	688,-	346,75

RundumSorglos-Schutz Schiff Plus – Welt			
Reisepreis in €	Tarif	Prämie in € (inkl. Vers.-Steuer)	steuerfreier Prämienanteil zur Reisekranken-Versicherung in €
ohne Selbstbeteiligung, bis 64 Jahre			
bis 100,-	PBX250	31,-	7,94
bis 200,-	PBX251	44,-	11,26
bis 300,-	PBX252	60,-	15,36
bis 400,-	PBX253	73,-	18,69
bis 500,-	PBX254	89,-	22,78
bis 600,-	PBX255	99,-	25,34
bis 800,-	PBX256	115,-	29,44
bis 1.000,-	PBX257	130,-	33,28
bis 1.200,-	PBX258	146,-	37,38
bis 1.400,-	PBX259	162,-	41,47
bis 1.600,-	PBX260	179,-	45,82
bis 1.800,-	PBX261	197,-	50,43
bis 2.000,-	PBX262	213,-	54,53
bis 2.200,-	PBX263	226,-	57,86
bis 2.400,-	PBX264	246,-	62,98
bis 2.600,-	PBX265	266,-	68,10
bis 2.800,-	PBX266	287,-	73,47
bis 3.000,-	PBX267	307,-	78,59
bis 3.500,-	PBX268	336,-	86,02
bis 4.000,-	PBX269	374,-	95,74
bis 5.000,-	PBX270	437,-	111,87
bis 6.000,-	PBX271	501,-	128,26
bis 7.000,-	PBX272	574,-	146,94
bis 8.000,-	PBX273	638,-	163,33
bis 10.000,-	PBX274	766,-	196,10

RundumSorglos-Schutz Schiff Plus – Welt			
Reisepreis in €	Tarif	Prämie in € (inkl. Vers.-Steuer)	steuerfreier Prämienanteil zur Reisekranken-Versicherung in €
ohne Selbstbeteiligung, ab 65 Jahre			
bis 100,-	PBX275	46,-	11,78
bis 200,-	PBX276	61,-	15,62
bis 300,-	PBX277	78,-	19,97
bis 400,-	PBX278	97,-	24,83
bis 500,-	PBX279	115,-	29,44
bis 600,-	PBX280	129,-	33,02
bis 800,-	PBX281	149,-	38,14
bis 1.000,-	PBX282	167,-	42,75
bis 1.200,-	PBX283	186,-	47,62
bis 1.400,-	PBX284	207,-	52,99
bis 1.600,-	PBX285	229,-	58,62
bis 1.800,-	PBX286	249,-	63,74
bis 2.000,-	PBX287	270,-	69,12
bis 2.200,-	PBX288	286,-	73,22
bis 2.400,-	PBX289	311,-	79,62
bis 2.600,-	PBX290	337,-	86,27
bis 2.800,-	PBX291	364,-	93,18
bis 3.000,-	PBX292	389,-	99,58
bis 3.500,-	PBX293	425,-	108,80
bis 4.000,-	PBX294	474,-	121,34
bis 5.000,-	PBX295	553,-	141,57
bis 6.000,-	PBX296	635,-	162,56
bis 7.000,-	PBX297	728,-	186,37
bis 8.000,-	PBX298	809,-	207,10
bis 10.000,-	PBX299	972,-	248,83

RundumSorglos-Schutz ohne Stornokosten-Versicherung Schiff Plus			
Tarif	Prämie in € (inkl. Vers.-Steuer)	steuerfreier Prämienanteil zur Reisekranken-Versicherung in €	
Europa – mit Selbstbeteiligung			
jedes Alter	PBM530	59,-	52,57
Europa – ohne Selbstbeteiligung			
bis 64 Jahre	PBX530	83,-	73,95
ab 65 Jahre	PBX531	108,-	96,23
Welt – mit Selbstbeteiligung			
jedes Alter	PBM531	117,-	113,37
Welt – ohne Selbstbeteiligung			
bis 64 Jahre	PBX532	161,-	156,01
ab 65 Jahre	PBX533	210,-	203,49

Prämienübersicht – Prämienanteile für die Kranken-Versicherung in Paketen

RundumSorglos-Schutz Auto/Bus/Bahn – Europa				
Reisepreis in €	Tarif	Prämie in € (inkl. Vers.-Steuer)	steuerfreier Prämienanteil zur Reisekranken-Versicherung in €	
mit Selbstbeteiligung, jedes Alter				
bis 100,-	PBM300	7,-	0,61	
bis 200,-	PBM301	14,-	1,22	
bis 300,-	PBM302	17,-	1,48	
bis 400,-	PBM303	18,-	1,57	
bis 500,-	PBM304	23,-	2,00	
bis 600,-	PBM305	26,-	2,26	
bis 800,-	PBM306	29,-	2,52	
bis 1.000,-	PBM307	36,-	3,13	
bis 1.200,-	PBM308	42,-	3,65	
bis 1.400,-	PBM309	45,-	3,92	
bis 1.600,-	PBM310	49,-	4,26	
bis 1.800,-	PBM311	59,-	5,13	
bis 2.000,-	PBM312	69,-	6,00	
bis 2.500,-	PBM313	84,-	7,31	
bis 3.000,-	PBM314	108,-	9,40	
bis 4.000,-	PBM315	138,-	12,01	
bis 5.000,-	PBM316	158,-	13,75	

RundumSorglos-Schutz Auto/Bus/Bahn – Europa				
Reisepreis in €	Tarif	Prämie in € (inkl. Vers.-Steuer)	steuerfreier Prämienanteil zur Reisekranken-Versicherung in €	
ohne Selbstbeteiligung, bis 64 Jahre				
bis 100,-	PBX300	16,-	1,39	
bis 200,-	PBX301	22,-	1,91	
bis 300,-	PBX302	27,-	2,35	
bis 400,-	PBX303	32,-	2,78	
bis 500,-	PBX304	35,-	3,05	
bis 600,-	PBX305	39,-	3,39	
bis 800,-	PBX306	45,-	3,92	
bis 1.000,-	PBX307	54,-	4,70	
bis 1.200,-	PBX308	62,-	5,39	
bis 1.400,-	PBX309	69,-	6,00	
bis 1.600,-	PBX310	75,-	6,53	
bis 1.800,-	PBX311	86,-	7,48	
bis 2.000,-	PBX312	98,-	8,53	
bis 2.500,-	PBX313	118,-	10,27	
bis 3.000,-	PBX314	149,-	12,96	
bis 4.000,-	PBX315	189,-	16,44	
bis 5.000,-	PBX316	232,-	20,18	

RundumSorglos-Schutz Auto/Bus/Bahn – Europa				
Reisepreis in €	Tarif	Prämie in € (inkl. Vers.-Steuer)	steuerfreier Prämienanteil zur Reisekranken-Versicherung in €	
ohne Selbstbeteiligung, ab 65 Jahre				
bis 100,-	PBX317	20,-	1,74	
bis 200,-	PBX318	28,-	2,44	
bis 300,-	PBX319	34,-	2,96	
bis 400,-	PBX320	40,-	3,48	
bis 500,-	PBX321	44,-	3,83	
bis 600,-	PBX322	49,-	4,26	
bis 800,-	PBX323	56,-	4,87	
bis 1.000,-	PBX324	67,-	5,83	
bis 1.200,-	PBX325	78,-	6,79	
bis 1.400,-	PBX326	86,-	7,48	
bis 1.600,-	PBX327	94,-	8,18	
bis 1.800,-	PBX328	108,-	9,40	
bis 2.000,-	PBX329	123,-	10,70	
bis 2.500,-	PBX330	148,-	12,88	
bis 3.000,-	PBX331	186,-	16,18	
bis 4.000,-	PBX332	236,-	20,53	
bis 5.000,-	PBX333	290,-	25,23	

RundumSorglos-Schutz ohne Stornokosten-Versicherung Auto/Bus/Bahn – Europa			
Reisepreis in €	Tarif	Prämie in € (inkl. Vers.-Steuer)	steuerfreier Prämienanteil zur Reisekranken-Versicherung in €
mit Selbstbeteiligung			
jedes Alter	PBM550	12,-	8,38
ohne Selbstbeteiligung			
bis 64 Jahre	PBX550	17,-	11,87
ab 65 Jahre	PBX551	22,-	15,36

Reiseschutz für Schülerreisen Deutschland				
Reisepreis in €	Reise-dauer in Tagen bis	Tarif	Prämie in € (inkl. VersSt.)	steuerfreier Prämienanteil Reisekranken-Vers. in €
bis 100,-	5	SPX200	5,-	0,19
bis 200,-	5	SPX201	8,-	0,30
bis 300,-	5	SPX202	12,-	0,46
bis 400,-	5	SPX203	14,-	0,53
bis 500,-	5	SPX204	16,-	0,61
bis 600,-	5	SPX205	18,-	0,68
bis 700,-	5	SPX206	20,-	0,76
bis 800,-	5	SPX207	22,-	0,84
bis 900,-	5	SPX208	24,-	0,91
bis 1.000,-	5	SPX209	26,-	0,99
bis 1.250,-	5	SPX210	31,-	1,18
bis 1.500,-	5	SPX211	36,-	1,37

Reiseschutz für Schülerreisen Deutschland				
Reisepreis in €	Reise-dauer in Tagen bis	Tarif	Prämie in € (inkl. VersSt.)	steuerfreier Prämienanteil Reisekranken-Vers. in €
bis 100,-	10	SPX212	6,-	0,23
bis 200,-	10	SPX213	9,-	0,34
bis 300,-	10	SPX214	13,-	0,49
bis 400,-	10	SPX215	15,-	0,57
bis 500,-	10	SPX216	17,-	0,65
bis 600,-	10	SPX217	19,-	0,72
bis 700,-	10	SPX218	22,-	0,84
bis 800,-	10	SPX219	25,-	0,95
bis 900,-	10	SPX220	28,-	1,06
bis 1.000,-	10	SPX221	31,-	1,18
bis 1.250,-	10	SPX222	38,-	1,44
bis 1.500,-	10	SPX223	45,-	1,71

Reiseschutz für Schülerreisen Welt				
Reisepreis in €	Reise-dauer in Tagen bis	Tarif	Prämie in € (inkl. VersSt.)	steuerfreier Prämienanteil Reisekranken-Vers. in €
bis 100,-	5	SPX230	6,-	0,23
bis 200,-	5	SPX231	10,-	0,38
bis 300,-	5	SPX232	14,-	0,53
bis 400,-	5	SPX233	16,-	0,61
bis 500,-	5	SPX234	19,-	0,72
bis 600,-	5	SPX235	21,-	0,80
bis 700,-	5	SPX236	24,-	0,91
bis 800,-	5	SPX237	29,-	1,10
bis 900,-	5	SPX238	33,-	1,25
bis 1.000,-	5	SPX239	37,-	1,41
bis 1.250,-	5	SPX240	47,-	1,79
bis 1.500,-	5	SPX241	58,-	2,20

Reiseschutz für Schülerreisen Welt				
Reisepreis in €	Reise-dauer in Tagen bis	Tarif	Prämie in € (inkl. VersSt.)	steuerfreier Prämienanteil Reisekranken-Vers. in €
bis 100,-	10	SPX242	7,-	0,27
bis 200,-	10	SPX243	12,-	0,46
bis 300,-	10	SPX244	16,-	0,61
bis 400,-	10	SPX245	19,-	0,72
bis 500,-	10	SPX246	21,-	0,80
bis 600,-	10	SPX247	25,-	0,95
bis 700,-	10	SPX248	29,-	1,10
bis 800,-	10	SPX249	34,-	1,29
bis 900,-	10	SPX250	38,-	1,44
bis 1.000,-	10	SPX251	44,-	1,67
bis 1.250,-	10	SPX252	55,-	2,09
bis 1.500,-	10	SPX253	66,-	2,51

Incoming-Komplettschutz				
Einzel-person	Reise-dauer	Tarif	Prämie in € (inkl. VersSt.)	steuerfreier Prämienanteil Inc.-Kranken-Vers. in €
mit Selbstbeteiligung				
bis 64 J.	1 – 45 Tage	CBM200	2,50	2,46
bis 64 J.	1 Tag bis max. 1 Jahr	CBM201	2,80	2,76
ab 65 J.	1 – 45 Tage	CBM202	5,60	5,52
ab 65 J.	1 Tag bis max. 1 Jahr	CBM203	6,40	6,30
ohne Selbstbeteiligung				
bis 64 J.	1 – 45 Tage	CBX200	3,20	3,16
bis 64 J.	1 Tag bis max. 1 Jahr	CBX201	3,70	3,65
ab 65 J.	1 – 45 Tage	CBX202	7,20	7,11
ab 65 J.	1 Tag bis max. 1 Jahr	CBX203	8,50	8,39

Tarife für alle Verkehrsmittel (ab 03.02.2020) MIT Selbstbeteiligung

ERGO

Reiseversicherung

Reiserücktritts-Versicherung (inkl. RAB) ① ②

Reise- preis in € bis	für eine Reise		für alle Reisen im Jahr			
	Einzelperson, Familie, Paar, Objekt(e)		Einzelperson		Familie / Paar	
	Reiserücktritts- Versicherung		Jahres-Reiserücktritts- Versicherung		Jahres-Reiserücktritts- Versicherung	
	Welt		Welt		Welt	
	jedes Alter	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre	
100,-	6,- RBM100	22,- JTA150	33,- JTG150	44,- JTC150	79,- JTH150	
200,-	10,- RBM101					
300,-	15,- RBM102					
400,-	19,- RBM103					
500,-	23,- RBM104					
600,-	29,- RBM105	33,- JTA151	47,- JTG151			
800,-	36,- RBM106					
1.000,-	41,- RBM107					
1.200,-	50,- RBM108	54,- JTA152	89,- JTG152	59,- JTC151	99,- JTH151	
1.400,-	59,- RBM109					
1.600,-	66,- RBM110					
1.800,-	73,- RBM111					
2.000,-	78,- RBM112					
2.200,-	86,- RBM113	114,- JTA153	165,- JTG153	99,- JTC152	146,- JTH152	
2.400,-	94,- RBM114					
2.600,-	105,- RBM115					
2.800,-	114,- RBM116					
3.000,-	124,- RBM117					
3.500,-	135,- RBM118					
4.000,-	153,- RBM119					
5.000,-	197,- RBM120	-	-	224,- JTC153	269,- JTH153	
6.000,-	233,- RBM121					
7.000,-	267,- RBM122					
8.000,-	299,- RBM123					
10.000,-	389,- RBM124					

inkl.
App

RundumSorglos-Schutz ① ② ③ ④

Reise- preis in € bis	für eine Reise bis 45 Tage		für alle Reisen im Jahr			
	Einzelperson, Familie, Paar, Objekt(e)		Einzelperson		Familie / Paar	
	RundumSorglos-Schutz		RundumSorglos- Jahresschutz		RundumSorglos- Jahresschutz	
	Europa		Welt		Welt	
	jedes Alter	jedes Alter	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre
100,-	11,- PBM100	17,- PBM125	29,- JPA150	44,- JPG150	59,- JPC150	94,- JPH150
200,-	17,- PBM101	29,- PBM126				
300,-	22,- PBM102	39,- PBM127				
400,-	27,- PBM103	49,- PBM128				
500,-	34,- PBM104	59,- PBM129				
600,-	40,- PBM105	69,- PBM130	44,- JPA151	59,- JPG151		
800,-	49,- PBM106	79,- PBM131				
1.000,-	60,- PBM107	89,- PBM132				
1.200,-	72,- PBM108	99,- PBM133	69,- JPA152	101,- JPG152	74,- JPC151	114,- JPH151
1.400,-	84,- PBM109	109,- PBM134				
1.600,-	97,- PBM110	122,- PBM135				
1.800,-	109,- PBM111	139,- PBM136				
2.000,-	119,- PBM112	152,- PBM137				
2.200,-	129,- PBM113	163,- PBM138	129,- JPA153	189,- JPG153	129,- JPC152	164,- JPH152
2.400,-	139,- PBM114	176,- PBM139				
2.600,-	149,- PBM115	189,- PBM140				
2.800,-	158,- PBM116	204,- PBM141				
3.000,-	164,- PBM117	217,- PBM142				
3.500,-	182,- PBM118	237,- PBM143				
4.000,-	204,- PBM119	269,- PBM144				
5.000,-	254,- PBM120	329,- PBM145	-	-	254,- JPC153	304,- JPH153
6.000,-	299,- PBM121	399,- PBM146				
7.000,-	349,- PBM122	474,- PBM147				
8.000,-	399,- PBM123	538,- PBM148				
10.000,-	499,- PBM124	658,- PBM149				

inkl.
App



Achtung: Bitte beachten Sie die Prämienobergrenzen.
Nähere Infos siehe Allgemeine Hinweise „Tippgebermodell“.

Jahres-Reisekranken-Versicherung ab €11,50 pro Jahr (mit SB), siehe Tarifübersicht S. 6.

Tarife für alle Verkehrsmittel (ab 03.02.2020)

OHNE Selbstbeteiligung

Reiserücktritts-Versicherung (inkl. RAB) ¹ ²

Reise- preis in € bis	(Jahres-) Prämie in €		inkl. App				
	für eine Reise		für alle Reisen im Jahr				
	Einzelperson, Familie, Paar, Objekt(e)		Einzelperson		Familie / Paar		
	Reiserücktritts- Versicherung		Jahres-Reiserücktritts- Versicherung		Jahres-Reiserücktritts- Versicherung		
Welt		Welt		Welt			
bis 64 Jahre		ab 65 Jahre		bis 64 Jahre		ab 65 Jahre	
100,-	100,-	9,- RBX100	11,- RBX125				
200,-	200,-	18,- RBX101	23,- RBX126				
300,-	300,-	27,- RBX102	34,- RBX127				
400,-	400,-	30,- RBX103	39,- RBX128				
500,-	500,-	38,- RBX104	48,- RBX129				
600,-	600,-	41,- RBX105	52,- RBX130				
800,-	800,-	46,- RBX106	58,- RBX131	64,- XTA150	129,- XTG150	89,- XTC150	159,- XTH150
1.000,-	1.000,-	51,- RBX107	66,- RBX132				
1.200,-	1.200,-	65,- RBX108	84,- RBX133				
1.400,-	1.400,-	75,- RBX109	99,- RBX134				
1.600,-	1.600,-	85,- RBX110	109,- RBX135				
1.800,-	1.800,-	95,- RBX111	119,- RBX136				
2.000,-	2.000,-	102,- RBX112	131,- RBX137				
2.200,-	2.200,-	117,- RBX113	152,- RBX138				
2.400,-	2.400,-	127,- RBX114	167,- RBX139				
2.600,-	2.600,-	142,- RBX115	186,- RBX140				
2.800,-	2.800,-	149,- RBX116	195,- RBX141	109,- XTA151	229,- XTG151	119,- XTC151	249,- XTH151
3.000,-	3.000,-	158,- RBX117	207,- RBX142				
3.500,-	3.500,-	182,- RBX118	240,- RBX143				
4.000,-	4.000,-	199,- RBX119	259,- RBX144				
5.000,-	5.000,-	257,- RBX120	336,- RBX145	179,- XTA152	329,- XTG152	199,- XTC152	349,- XTH152
6.000,-	6.000,-	312,- RBX121	409,- RBX146				
7.000,-	7.000,-	359,- RBX122	477,- RBX147	249,- XTA153	439,- XTG153	269,- XTC153	469,- XTH153
8.000,-	8.000,-	397,- RBX123	517,- RBX148				
10.000,-	10.000,-	484,- RBX124	646,- RBX149	329,- XTA154	579,- XTG154	359,- XTC154	619,- XTH154
12.000,-	12.000,-	-	-				

RundumSorglos-Schutz ¹ ² ³ ⁴

Reise- preis in € bis	(Jahres-) Prämie in €		inkl. App				
	für eine Reise bis 45 Tage		für alle Reisen im Jahr				
	Einzelperson, Familie, Paar, Objekt(e)		Einzelperson		Familie / Paar		
	RundumSorglos-Schutz		RundumSorglos- Jahresschutz		RundumSorglos- Jahresschutz		
Europa		Welt		Welt		Welt	
bis 64 Jahre		ab 65 Jahre		bis 64 Jahre		ab 65 Jahre	
100,-	100,-	17,- PBX100	22,- PBX125	31,- PBX150	46,- PBX175		
200,-	200,-	27,- PBX101	33,- PBX126	44,- PBX151	61,- PBX176		
300,-	300,-	38,- PBX102	49,- PBX127	59,- PBX152	77,- PBX177		
400,-	400,-	46,- PBX103	59,- PBX128	72,- PBX153	96,- PBX178		
500,-	500,-	56,- PBX104	69,- PBX129	87,- PBX154	113,- PBX179		
600,-	600,-	65,- PBX105	84,- PBX130	97,- PBX155	127,- PBX180		
800,-	800,-	79,- PBX106	100,- PBX131	112,- PBX156	146,- PBX181	94,- XPA150	199,- XPG150
1.000,-	1.000,-	89,- PBX107	112,- PBX132	126,- PBX157	163,- PBX182		
1.200,-	1.200,-	104,- PBX108	127,- PBX133	141,- PBX158	181,- PBX183		
1.400,-	1.400,-	114,- PBX109	140,- PBX134	156,- PBX159	201,- PBX184		
1.600,-	1.600,-	124,- PBX110	153,- PBX135	172,- PBX160	222,- PBX185		
1.800,-	1.800,-	139,- PBX111	170,- PBX136	189,- PBX161	241,- PBX186		
2.000,-	2.000,-	149,- PBX112	182,- PBX137	204,- PBX162	261,- PBX187		
2.200,-	2.200,-	164,- PBX113	200,- PBX138	216,- PBX163	276,- PBX188		
2.400,-	2.400,-	169,- PBX114	212,- PBX139	235,- PBX164	300,- PBX189		
2.600,-	2.600,-	179,- PBX115	226,- PBX140	254,- PBX165	325,- PBX190		
2.800,-	2.800,-	199,- PBX116	250,- PBX141	274,- PBX166	351,- PBX191	149,- XPA151	299,- XPG151
3.000,-	3.000,-	209,- PBX117	275,- PBX142	292,- PBX167	374,- PBX192		
3.500,-	3.500,-	242,- PBX118	314,- PBX143	319,- PBX168	408,- PBX193		
4.000,-	4.000,-	264,- PBX119	346,- PBX144	356,- PBX169	456,- PBX194		
5.000,-	5.000,-	309,- PBX120	401,- PBX145	417,- PBX170	533,- PBX195	219,- XPA152	409,- XPG152
6.000,-	6.000,-	385,- PBX121	482,- PBX146	479,- PBX171	613,- PBX196		
7.000,-	7.000,-	439,- PBX122	548,- PBX147	549,- PBX172	703,- PBX197	279,- XPA153	549,- XPG153
8.000,-	8.000,-	489,- PBX123	609,- PBX148	611,- PBX173	782,- PBX198		
10.000,-	10.000,-	589,- PBX124	731,- PBX149	736,- PBX174	942,- PBX199	369,- XPA154	699,- XPG154
12.000,-	12.000,-	-	-	-	-		



Achtung: Bitte beachten Sie die Prämienobergrenzen.
Nähere Infos siehe Allgemeine Hinweise „Tippgebermodell“.

Jahres-Reisekranken-Versicherung ab € 18,- pro Jahr (ohne SB), siehe Tarifübersicht S. 6.

Reiseschutz Auto / Bus / Bahn mit Selbstbeteiligung

Prämien pro Einzelperson / Familie / Paar / Objekt(e) in €

	Reiserücktritts-Versicherung (inkl. RAB) Auto / Bus / Bahn		RundumSorglos-Schutz Auto / Bus / Bahn Reisen bis 45 Tage
	Europa		
	jedes Alter		
Reisepreis pro Einzelperson bzw. Gesamt-reisepreis pro Familie/Paar/ Objekt(e) in € bis	100,-	5,-	RBM300
	200,-	9,-	RBM301
	300,-	14,-	RBM302
	400,-	17,-	RBM303
	500,-	19,-	RBM304
	600,-	23,-	RBM305
	800,-	26,-	RBM306
	1.000,-	29,-	RBM307
	1.200,-	35,-	RBM308
	1.400,-	39,-	RBM309
	1.600,-	43,-	RBM310
	1.800,-	48,-	RBM311
	2.000,-	54,-	RBM312
	2.500,-	70,-	RBM313
	3.000,-	91,-	RBM314
	4.000,-	108,-	RBM315
	5.000,-	140,-	RBM316

Reiseschutz Auto / Bus / Bahn ohne Selbstbeteiligung

Prämien pro Einzelperson / Familie / Paar / Objekt(e) in €

	Reiserücktritts-Versicherung (inkl. RAB) Auto / Bus / Bahn		RundumSorglos-Schutz Auto / Bus / Bahn Reisen bis 45 Tage						
	Europa								
	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre							
Reisepreis pro Einzelperson bzw. Gesamt-reisepreis pro Familie/Paar/ Objekt(e) in € bis	100,-	9,-	11,-	RBX300	RBX317	16,-	PBX300	20,-	PBX317
	200,-	16,-	19,-	RBX301	RBX318	22,-	PBX301	28,-	PBX318
	300,-	23,-	28,-	RBX302	RBX319	27,-	PBX302	34,-	PBX319
	400,-	26,-	31,-	RBX303	RBX320	32,-	PBX303	40,-	PBX320
	500,-	32,-	38,-	RBX304	RBX321	35,-	PBX304	44,-	PBX321
	600,-	35,-	42,-	RBX305	RBX322	39,-	PBX305	49,-	PBX322
	800,-	39,-	47,-	RBX306	RBX323	45,-	PBX306	56,-	PBX323
	1.000,-	45,-	54,-	RBX307	RBX324	54,-	PBX307	67,-	PBX324
	1.200,-	52,-	62,-	RBX308	RBX325	62,-	PBX308	78,-	PBX325
	1.400,-	59,-	71,-	RBX309	RBX326	69,-	PBX309	86,-	PBX326
	1.600,-	65,-	78,-	RBX310	RBX327	75,-	PBX310	94,-	PBX327
	1.800,-	69,-	83,-	RBX311	RBX328	86,-	PBX311	108,-	PBX328
	2.000,-	75,-	90,-	RBX312	RBX329	98,-	PBX312	123,-	PBX329
	2.500,-	97,-	116,-	RBX313	RBX330	118,-	PBX313	148,-	PBX330
	3.000,-	127,-	152,-	RBX314	RBX331	149,-	PBX314	186,-	PBX331
	4.000,-	150,-	179,-	RBX315	RBX332	189,-	PBX315	236,-	PBX332
	5.000,-	194,-	232,-	RBX316	RBX333	232,-	PBX316	290,-	PBX333

Reiseschutz Schiff Plus mit Selbstbeteiligung

Prämien pro Einzelperson / Familie / Paar / Objekt(e) in €

	Reiserücktritts-Versicherung (inkl. RAB) Schiff Plus		RundumSorglos-Schutz Schiff-Plus Reisen bis 45 Tage			
	Europa		Europa	Welt		
	jedes Alter		jedes Alter	jedes Alter		
Reisepreis pro Einzelperson bzw. Gesamt-reisepreis pro Familie/Paar/ Objekt(e) in € bis	100,-	8,-	11,-	17,-	RBM200	PBM225
	200,-	11,-	29,-	29,-	PBM201	PBM226
	300,-	16,-	23,-	40,-	PBM202	PBM227
	400,-	20,-	28,-	50,-	PBM203	PBM228
	500,-	24,-	36,-	61,-	PBM204	PBM229
	600,-	32,-	42,-	71,-	PBM205	PBM230
	800,-	38,-	52,-	82,-	PBM206	PBM231
	1.000,-	44,-	64,-	93,-	PBM207	PBM232
	1.200,-	54,-	77,-	104,-	PBM208	PBM233
	1.400,-	64,-	90,-	115,-	PBM209	PBM234
	1.600,-	71,-	104,-	129,-	PBM210	PBM235
	1.800,-	80,-	117,-	147,-	PBM211	PBM236
	2.000,-	85,-	128,-	161,-	PBM212	PBM237
	2.200,-	94,-	139,-	173,-	PBM213	PBM238
	2.400,-	103,-	150,-	187,-	PBM214	PBM239
	2.600,-	115,-	161,-	201,-	PBM215	PBM240
	2.800,-	125,-	171,-	217,-	PBM216	PBM241
	3.000,-	136,-	179,-	232,-	PBM217	PBM242
	3.500,-	149,-	199,-	254,-	PBM218	PBM243
	4.000,-	167,-	222,-	287,-	PBM219	PBM244
	5.000,-	214,-	274,-	349,-	PBM220	PBM245
	6.000,-	251,-	321,-	421,-	PBM221	PBM246
	7.000,-	289,-	374,-	499,-	PBM222	PBM247
	8.000,-	325,-	426,-	565,-	PBM223	PBM248
	10.000,-	418,-	529,-	688,-	PBM224	PBM249

Reiseschutz Schiff Plus ohne Selbstbeteiligung

Prämien pro Einzelperson / Familie / Paar / Objekt(e) in €

	Reiserücktritts-Versicherung (inkl. RAB) Schiff Plus		RundumSorglos-Schutz Schiff-Plus Reisen bis 45 Tage											
	Welt		Europa	Welt										
	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre										
Reisepreis pro Einzelperson bzw. Gesamt-reisepreis pro Familie/Paar/ Objekt(e) in € bis	100,-	11,-	13,-	17,-	RBX200	PBX225	17,-	PBX200	22,-	PBX225	31,-	PBX250	46,-	PBX275
	200,-	19,-	24,-	24,-	RBX201	PBX226	27,-	PBX201	33,-	PBX226	44,-	PBX251	61,-	PBX276
	300,-	28,-	35,-	35,-	RBX202	PBX227	39,-	PBX202	50,-	PBX227	60,-	PBX252	78,-	PBX277
	400,-	31,-	39,-	39,-	RBX203	PBX228	47,-	PBX203	60,-	PBX228	73,-	PBX253	97,-	PBX278
	500,-	38,-	48,-	48,-	RBX204	PBX229	58,-	PBX204	71,-	PBX229	89,-	PBX254	115,-	PBX279
	600,-	43,-	54,-	54,-	RBX205	PBX230	67,-	PBX205	86,-	PBX230	99,-	PBX255	129,-	PBX280
	800,-	48,-	60,-	60,-	RBX206	PBX231	82,-	PBX206	103,-	PBX231	115,-	PBX256	149,-	PBX281
	1.000,-	54,-	69,-	69,-	RBX207	PBX232	93,-	PBX207	116,-	PBX232	130,-	PBX257	167,-	PBX282
	1.200,-	69,-	88,-	88,-	RBX208	PBX233	109,-	PBX208	132,-	PBX233	146,-	PBX258	186,-	PBX283
	1.400,-	80,-	103,-	103,-	RBX209	PBX234	120,-	PBX209	146,-	PBX234	162,-	PBX259	207,-	PBX284
	1.600,-	89,-	114,-	114,-	RBX210	PBX235	131,-	PBX210	160,-	PBX235	179,-	PBX260	229,-	PBX285
	1.800,-	101,-	126,-	126,-	RBX211	PBX236	147,-	PBX211	178,-	PBX236	197,-	PBX261	249,-	PBX286
	2.000,-	107,-	137,-	137,-	RBX212	PBX237	158,-	PBX212	191,-	PBX237	213,-	PBX262	270,-	PBX287
	2.200,-	124,-	159,-	159,-	RBX213	PBX238	174,-	PBX213	210,-	PBX238	226,-	PBX263	286,-	PBX288
	2.400,-	136,-	175,-	175,-	RBX214	PBX239	180,-	PBX214	223,-	PBX239	246,-	PBX264	311,-	PBX289
	2.600,-	151,-	195,-	195,-	RBX215	PBX240	191,-	PBX215	238,-	PBX240	266,-	PBX265	337,-	PBX290
	2.800,-	159,-	205,-	205,-	RBX216	PBX241	212,-	PBX216	263,-	PBX241	287,-	PBX266	364,-	PBX291
	3.000,-	170,-	218,-	218,-	RBX217	PBX242	224,-	PBX217	290,-	PBX242	307,-	PBX267	389,-	PBX292
	3.500,-	196,-	254,-	254,-	RBX218	PBX243	259,-	PBX218	331,-	PBX243	336,-	PBX268	425,-	PBX293
	4.000,-	214,-	274,-	274,-	RBX219	PBX244	282,-	PBX219	364,-	PBX244	374,-	PBX269	474,-	PBX294
	5.000,-	275,-	353,-	353,-	RBX220	PBX245	329,-	PBX220	421,-	PBX245	437,-	PBX270	553,-	PBX295
	6.000,-	331,-	428,-	428,-	RBX221	PBX246	407,-	PBX221	504,-	PBX246	501,-	PBX271	635,-	PBX296
	7.000,-	380,-	499,-	499,-	RBX222	PBX247	464,-	PBX222	573,-	PBX247	574,-	PBX272	728,-	PBX297
	8.000,-	419,-	539,-	539,-	RBX223	PBX248	516,-	PBX223	636,-	PBX248	638,-	PBX273	809,-	PBX298
	10.000,-	509,-	671,-	671,-	RBX224	PBX249	619,-	PBX224	761,-	PBX249	766,-	PBX274	972,-	PBX299

